

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036
75. Jahrgang
Hamm,
den 16. Dezember 2022

Nr. 4

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Zum Jahreswechsel

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Neuwahl des Präsidiums 4

Aufsätze

Aktuelle Rechtsprechung des Anwaltssenats des BGH – RA Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen 5

Qualifizierte elektronische Signatur als Fernsignatur – RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin 10

Elektronischer Rechtsverkehr

Sicherer Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften? BRAK und DAV empfehlen qualifizierte elektronische Signatur 14

Wie erreiche ich, dass Gerichte in das „richtige“ beA zustellen? 14

Berufsrecht und Berufspraxis

Neue Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (7. Auflage) 15

Merkblatt „Hinweise zum Umgang mit Microsoft 365 Cloud“ 16

Berichte und Hinweise

Kammerversammlung 2023 17

Wahlen zur Satzungsversammlung 2023 – Wahlauftrag des Wahlleiters 17

Fachausschuss Steuerrecht: Mitglieder gesucht! 18

Statistik

STAR 2022: Einblicke zu nicht-anwaltlichem Fachpersonal in Kanzleien 33

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell 35

Berufsrecht aktuell 36

Digitalisierung im Notariat 38

Liegenschaftsrecht 39

Familienrecht 40

Steuerrecht 40

Datenschutz im Notariat 41

Auszeichnungen und Ehrungen 41

Aus-, Fort- und Weiterbildung 42

Literatur 46

Als Beilage:



Fortbildungsprogramm 2023
Mitarbeiterseminare

Inhalt

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Zum Jahreswechsel

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Neuwahl des Präsidiums

Aufsätze

Aktuelle Rechtsprechung des
Anwaltssenats des BGH – RA Prof.
Dr. Jens M. Schmittmann, Essen 5

Qualifizierte elektronische Signatur
als Fernsignatur – RAin Julia
von Seltmann, BRAK, Berlin 10

Elektronischer Rechtsverkehr

Sicherer Übermittlungsweg für
Berufsausübungsgesellschaften?
BRAK und DAV empfehlen qualifizierte
elektronische Signatur 14

Wie erreiche ich, dass Gerichte in
das „richtige“ beA zustellen? 14

Berufsrecht und Berufspraxis

Neue Auslegungs- und Anwendungs-
hinweise zum Geldwäschegesetz
(7. Auflage) 15

Überprüfung des Zuständigkeits-
streitwerts der Amtsgerichte 15

Merkblatt „Hinweise zum Umgang
mit Microsoft 365 Cloud“ 16

Akteneinsichtsportal:
Anmeldung mit beA-Karte 16

Gesetzliche Rentenversicherung:
Befreiung ab 2023 nur noch digital 16

Berichte und Hinweise

Kammerversammlung 2023 17

Wahlen zur Satzungsversammlung 2023 –
Wahlauf Ruf des Wahlleiters 17

Fachausschuss Steuerrecht:
Mitglieder gesucht! 18

Aufruf zur Weihnachtsspenden-
aktion 2022 18

Namen und Nachrichten

Vertrauensanwalt der Rechtsanwalts-
kammer Hamm 19

Personalien aus der Anwalts-
gerichtsbarkeit 19

Uta Fölster ist neue Schlichterin
der Schlichtungsstelle 20

Auszeichnungen und Ehrungen

Verleihung der Ehrenmedaille
an Prof. Franz-Josef Düwell,
RA Dr. Wolfgang Gansweid, Bielefeld, und
RA Dr. Jost Hüttenbrink, Münster 20

Aktuelle berufs- und gebühren- rechtliche Rechtsprechung

22 Elektronisches Urkundenarchiv –
Veränderungen zum 1. Januar 2023 38

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2023 27

Abschlussprüfung der Fachangestellten
Sommer 2022 28

Ausbildungsberater LG-Bezirk Hagen 28

Neubesetzung der Prüfungsausschüsse
Rechtsanwalts-/Rechtsanwalts- und
Notarfachangestellte/r 28

Neubesetzung des Prüfungsausschusses
zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in 29

Neubesetzung des Aufgaben-
erstellungsausschusses zum/r
Geprüften Rechtsfachwirt/in 29

Stipendieninformation – duale Berufe 29

Veranstaltungen

Veranstaltungen des DAI 30

Veranstaltungen des Bochumer
Anwalt- und Notarvereins e.V. 31

Veranstaltungen des Anwalt- und
Notarvereins des LG-Bezirks Hagen e.V. 31

Literatur

Statistik

STAR 2022: Einblicke zu nicht-anwalt-
lichem Fachpersonal in Kanzleien 33

Beilagen

Fortbildungsprogramm der RAK 2023 15

Fortbildungsprogramm –
Mitarbeiterseminare 2023 15

Notarkammer

Notarkammer aktuell

Prüfungstermine für die Prüfung zur
Notarfachwirtin/zum Notarfachwirt 35

Änderungen im Zentralen Vorsorge-
register zum 1. Januar 2023 35

Einsichtnahme in Transparenzregister 35

Berufsrecht aktuell

Sanktionsdurchsetzungsgesetz II 36

Achtes EU-Sanktionspaket –
potenziell strafbewehrtes Verbot der
Rechtsberatung mit Russlandbezug 36

Risikoanalyse nach dem
Geldwäschegesetz 37

Elektronische Notaranderkonten-
führung 37

Keine Beurkundung unter Beteiligung
von „Reichsbürgern“ 37

Nutzung mehrerer Siegel 37

Digitalisierung im Notariat

Elektronisches Urkundenarchiv –
Veränderungen zum 1. Januar 2023 38

Funktion „Benutzer freigeben“ in der
XNP-Anwendung „Benutzerverwaltung“ 38

Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht 38

Amtsübergaben – Übergabe der
elektronisch geführten Akten und
Verzeichnisse 39

Beglaubigung elektronischer
Signaturen in Präsenz 39

Buchhalterische Behandlung
der Gebühren für die elektronische
Urkundensammlung 39

Liegenschaftsrecht

Denkmalschutzrechtliches Vorkaufsrecht
nach § 31 Denkmalschutzgesetz NRW 39

Zertifizierte Verwalter nach dem
Wohnungseigentumsgesetz erst ab
1. Dezember 2023 39

Familienrecht

Reform des Vormundschafts-
und Betreuungsrechts 40

Steuerrecht

Änderungen im Steuerrecht –
Frage des für die Steuerfestsetzung
maßgeblichen Zeitpunkts 40

Datenschutz im Notariat

Datenschutzrechtliche Belehrung nach
der Muster-Verfahrensdokumentation 41

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren 41

Ehrung von Büroangestellten 41

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit
dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.,
Bochum 42

Literatur

Stellenmarkt

Kanzleiübernahme/Kanzleiverkauf 47

Juristischer Referent (m/w/d) gesucht –
Rechtsanwaltskammer Hamm 47

Personalien

Sterbefälle 48

Neuzulassungen Notare 48

Löschungen als Notar 48

Amtssitzverlegungen 48

Zum Jahreswechsel

Zum Jahreswechsel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das **besondere elektronische Anwaltspostfach** hat uns – Stichwort Kartentausch – auch in 2023 nicht nur Freude bereitet. Da stimmt es ein wenig versöhnlich, dass die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer nun mitteilt, die **Frist für den Ablauf der Zertifikate zur Anmeldung am beA** habe über den 31.12.2022 hinaus bis zum 18.3.2023 verlängert werden können. Dies bedeutet, dass Sie sich mit Ihrer beA-Karte der ersten Generation bis zum 18.3.2023 an Ihrem Postfach anmelden können. Die BRAK bittet gleichwohl darum, dass Sie die Karte der neuen Generation, die Ihnen nebst PIN zwischenzeitlich zugegangen sein sollte, unverzüglich in Ihrem beA hinterlegen. So können technische Probleme rechtzeitig erkannt und noch vor Ablauf Ihrer alten beA-Karte gelöst werden.

Beachten Sie zudem, dass Sie Ihre Karte der ersten Generation, sollte diese über ein Signaturzertifikat verfügen, nicht über den 31.12.2022 hinaus nutzen können. **Die Zertifikate zum Anbringen qualifizierter elektronischer Signaturen** werden technisch nur noch bis 31.12.2022 unterstützt. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich. Sofern noch nicht geschehen, können Sie stattdessen die von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer angebotene Fernsignaturlösung oder eine andere Möglichkeit zur Anbringung qualifizierter elektronischer Signaturen nutzen.

Apropos elektronischer Rechtsverkehr: Die Länder fordern vom Bund mehr **Unterstützung und Geld zur Stärkung der Justiz**, insbesondere für Projekte der **Digitalisierung**. Die Justizministerinnen und -minister aller Länder unterzeichneten am 10.11.2022 bei der Justizministerkonferenz in Berlin eine gemeinsame Erklärung. Darin fordern sie die Regierungskoalition auf, den im Koalitionsvertrag zugesagten **Rechtsstaatspakt 2.0** ohne Abstriche umzusetzen. Schließlich heißt es im Koalitionsvertrag: „Wir verstetigen mit den Ländern den Pakt für den Rechtsstaat und erweitern ihn um einen Digitalpakt für die Justiz.“ Zwar hat Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann den Ländern angeboten, ihnen für Digitalisierungsprojekte in der Justiz in den kommenden Jahren bis zu 200 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen, davon 50 Millionen in 2023. Dies ist aus Sicht der Länder aber nicht ausreichend. Sie verlangen, das Ursprungsvolumen des Pakts in Höhe von 220 Millionen fortzuführen und für die Jahre 2023 bis 2027 in drei Tranchen auszuzahlen. Zudem fordern sie für die Digitalisierung der Justiz jähr-



lich eine Förderung von 350 Millionen Euro bis zum Jahr 2025. Auch der Deutsche Richterbund weist darauf hin, dass neben einem Digitalpakt mit den Ländern eine mehrjährige Co-Finanzierung neuer Stellen durch den Bund erforderlich ist. Zu Recht wird die Forderung erhoben, den zugesagten Rechtsstaatspakt 2.0 ohne Abstriche umzusetzen. Die Justiz personell nachhaltig stärken und den digitalen Umbruch stemmen zu können, wird ohne eine breit angelegte Investitionsoffensive von Bund und Ländern nicht gelingen.

Zu dieser Erkenntnis passt, dass das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf eines Gesetzes zur **Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik** in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten vorgelegt hat. Ziel des Entwurfs ist es, die bestehenden Regelungen flexibler und praxistauglicher zu gestalten sowie Rechtsuchenden den Zugang zur Justiz zu erleichtern. Dabei soll einerseits den Gerichten ein möglichst großer Gestaltungsspielraum bei der Planung, Anordnung und Durchführung von Terminen per Bild- und Tonübertragungen eingeräumt werden. Andererseits sollen die Antragsrechte der Parteien und ihrer Prozessvertreter auf Durchführung einer Videoverhandlung oder Aufzeichnung einer Beweisaufnahme gestärkt werden. So soll § 128a ZPO als die zentrale Norm für Verhandlungen per Bild- und Tonübertragung insgesamt neu gefasst werden. Regeln über Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung sollen erweitert werden, etwa durch eine Beweiserhebung durch Inaugenscheinnahme per Video. Die Regelungen zur vorläufigen Protokollaufzeichnung sollen dahingehend erweitert werden, dass auch eine Bild-Ton-Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme zulässig ist. Vorgesehen ist zudem, Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle per Bild- und Tonübertragung abgeben zu können. Über die allgemeinen Verweisungsnormen in den Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten sollen die vorgeschlagenen Neuregelungen zudem grundsätzlich auch in arbeitsgerichtlichen, verwaltungsgericht-

lichen und finanzgerichtlichen Verfahren zur Anwendung kommen. Die Vorschläge weisen grundsätzlich in die richtige Richtung und wir werden über die Bundesrechtsanwaltskammer das Gesetzesvorhaben konstruktiv und kritisch weiter begleiten.



Anfang des Monats tagte in Berlin die Satzungsversammlung und befasste sich u. a. mit einer weiteren Änderung von § 4 BORA, um der Problematik der bankseitig massenhaft gekündigten Anderkonten zu begegnen. Hieran zeigt sich erneut, dass das Gremium nicht mit theoretischen Erwägungen des Anwaltsrechts, sondern mit Themen befasst ist, die unseren Arbeitsalltag unmittelbar betreffen. In der Zeit vom 1.3.2023 bis 12.4.2023 finden **Neuwahlen zur Satzungsversammlung** statt. Die RAK Hamm entsendet bis zu 7 Vertreterinnen und Vertreter. Nehmen Sie also unbedingt an der Wahl teil! Gern ver-

weise ich insoweit auch auf den Wahlaufdruck des Wahlleiters, Herrn Kollegen Christoph Sandkühler, auf Seite 16 in diesem Heft.

Ich wünsche Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, besinnliche und gesegnete Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch in ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Ihr

Hans Ulrich Otto, Präsident

Neuwahl des Präsidiums

Neuwahl des Präsidiums

Nach Ablauf der Wahlperiode zum 31. Oktober 2022 hat der Vorstand in seiner Sitzung am 2. November 2022 das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Hamm neu gewählt.

Alle Präsidiumsmitglieder wurden in ihren Ämtern bestätigt, sodass sich das Präsidium wie folgt zusammensetzt:

Präsident – Rechtsanwalt Hans Ulrich Otto, Bochum
Vizepräsidentin – Rechtsanwältin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann, Hagen
Vizepräsident – Rechtsanwalt Dirk Hinne, Dortmund
Schriftführerin – Rechtsanwältin Elisabeth Schwering, Münster
Schatzmeister – Rechtsanwalt Jörg Habenstein, Herdecke



Hans Ulrich Otto



Kerstin Friebertshäuser-Kauermann



Dirk Hinne



Elisabeth Schwering



Jörg Habenstein

Aufsätze

Aufsätze

Tagung der Anwaltsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen 2022: Aktuelle Rechtsprechung des Anwaltssenats des Bundesgerichtshofs

RA Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*, Essen

Der nachstehende Beitrag beruht auf einem Vortrag des Verfassers, den er am 26. September 2022 bei der Tagung der Anwaltsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen in Hamm gehalten hat. Der Beitrag behandelt die Schwerpunkte der Tätigkeit des Anwaltssenats des Bundesgerichtshofs. Zuvor werden statistische Hintergründe beleuchtet. Im Rahmen der Darstellung der Tätigkeit des Anwaltssenats wird anhand von zwei Beispielen erläutert, welchen Einfluss die Rechtsprechung auf die Gesetzgebung hat, insbesondere wenn der Gesetzgeber aus seiner Sicht unzutreffende Entscheidungen der Berufsgerichtsbarkeit korrigiert.

I. Einführung

Rechtsanwälte verfügen, anders als andere freie Berufe, über eine eigene Berufsgerichtsbarkeit, die aus der Ehrengerichtsbarkeit hervorgegangen ist und sowohl die disziplinarrechtlichen als auch die verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten umfasst. Nach der Reichsrechtsanwaltsordnung (RAO) von 1878 setzte sich das Ehrengericht aus fünf Mitgliedern des Kammervorstands zusammen. Beim Reichsgericht war ein mit zwei Senaten ausgestatteter Ehrengerichtshof eingerichtet. Der erste Senat stand unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsgerichts, der zweite Senat unter dem Vorsitz eines Senatspräsidenten des Reichsgerichts. Weiterhin waren die Senate mit drei weiteren Richtern des Reichsgerichts sowie drei Rechtsanwälten aus dem Kreis der beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte besetzt.¹

¹ Vgl. Offermann-Burckart in: Henssler/Prütting, BRAO-Kommentar, 5. Auflage, München, 2019, Vor § 92 BRAO Rn. 5.

* Der Verfasser lehrt an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management Essen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht und ist daneben als Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht sowie Steuerberater tätig sowie Mitglied des Senats für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs. Er vertritt in diesem Beitrag, der nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst ist, ausschließlich seine persönliche Auffassung.



Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

Mit der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der RAO vom 1. März 1943² erfolgten die Abschaffung einer eigenen Berufsgerichtsbarkeit und die Eingliederung in die Dienstgerichte der Beamten. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Berufsgerichtsbarkeit zunächst in den westlichen Besatzungszonen schnell wieder eingerichtet, wobei erhebliche regionale Unterschiede bestanden. Eine Vereinheitlichung erfolgte erst durch die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom 1. August 1959. Durch das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 wurde mit den Begriffen Anwaltsgericht und Anwaltsgerichtshof eine einheitliche Bezeichnung geschaffen, ohne die bisherigen Gerichte aufzulösen.³

Nach § 106 Abs. 1 BRAO wird beim BGH ein Senat für Anwaltssachen gebildet. Der Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof entscheidet in Spruchgruppen, denen über den Vorsitzenden hinaus gemäß § 106 Abs. 2 BRAO jeweils zwei Berufsrichter und zwei Rechtsanwälte als ehrenamtliche Beisitzer angehören. Den Vorsitz des Senats hat kraft Gesetzes die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichtshofs inne. Stellvertretender Vorsitzender ist derzeit der Vorsitzende des IX. Zivilsenats. Die Beisitzer, seien es die Richter des Bundesgerichtshofes, seien es die rechtsanwaltlichen Beisitzer, stellen jeweils eine Personengruppe von sechs Personen dar, deren Einsatz dann vom Geschäftsverteilungsplan abhängt.

Für das Geschäftsjahr 2021 hat der Bundesgerichtshof folgende statistische Angaben veröffentlicht:

² S. RGBl. 1943 I, S. 123.

³ Vgl. Offermann-Burckart in: Henssler/Prütting, BRAO-Kommentar, 5. Auflage, München, 2019, Vor § 92 BRAO Rn. 14.

Berufsgerichtliche und Disziplinarverfahren

Senat und Art des Verfahrens	Am 31.12.2020 waren	Neueingänge 2021	insgesamt anhängig	Erledigungen 2021				Am 31.12.2021 bleiben
				Durch Urteil	Durch Beschluss	a. a. Art	insgesamt	
1. Berufsgerichtliche Verfahren								
a) Senat für Anwaltssachen								
1. Erinstanzliche Verfahren	-	-	-	-	-	-	-	-
2. Rechtsmittelverfahren	3	11	14	-	9	-	9	5
b) Senat für Patentanwaltssachen								
Rechtsmittelverfahren	-	-	-	-	-	-	-	-
c) Senat für Wirtschaftsprüfersachen								
1. Revisionen	-	-	-	-	-	-	-	-
2. Beschwerden nach § 107 Abs. 3 und 5 WPO	-	-	-	-	-	-	-	-
3. Sofortige Beschwerden nach § 118 Abs. 3 WPO	-	-	-	-	-	-	-	-
d) Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen								
1. Revisionen	1	1	2	-	2	-	2	-
2. Beschwerden nach § 129 Abs. 3 und 5 StBerG	-	2	2	-	1	-	1	1
3. Sofortige Beschwerden nach § 304 IV S. 2 StPO, § 153 StBerG	-	-	-	-	-	-	-	-
2. Disziplinarverfahren								
a) Senat für Notarsachen								
Rechtsmittelverfahren	4	4	8	1	5	-	6	2
b) Dienstgericht des Bundes								
1. Erinstanzliche Verfahren	-	1	1	-	-	-	-	1
2. Rechtsmittelverfahren	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe	8	19	27	1	17	-	18	9

Berufungen und Anträge auf Zulassung der Berufung [AnwZ(Brfg)]	
Erledigungen insgesamt:	42
<u>Davon</u>	
Zurückweisung durch Beschluss (Ablehnung der Zulassung):	19
Verwerfung als unzulässig:	7
Rücknahme:	2
Berufung durch Urteil als unbegründet zurückgewiesen:	4
Aufhebung durch Urteil und eigene Sachentscheidung:	4
Aufhebung durch Urteil und Zurückverweisung:	-
Erledigung auf andere Weise:	6
<u>Sonstiges:</u>	
Zulassung der Berufung durch BGH:	7
Sonstige Beschwerden [AnwZ(B)]	
Erledigungen insgesamt:	1
<u>Davon</u>	
Beschlüsse (ohne Verwerfung als unzulässig):	-
Verwerfung als unzulässig:	1
Rücknahme:	-
Erledigung auf andere Weise:	-

Im Wesentlichen wird die Arbeitskraft des Senates durch Verfahren beansprucht, die sich um den Widerruf der Zulassung, insbesondere wegen Vermögensverfalls, drehen. Darüber hinaus gelangen auch immer wieder Sachverhalte an den Bundesgerichtshof, die einen gewissen regionalen Bezug haben, aber damit bundesweit Aufmerksamkeit erregen.

Im Zusammenhang mit dem Seehaus am Starnberger See sind zahlreiche Verfahren anhängig, in denen es im Kern um den Renovierungsbedarf an diesem Seehaus geht, das die Rechtsanwaltskammer München von Todes wegen erlangt hat und das zu Fortbildungs-, Begegnungs- und Erholungszwecken genutzt worden ist. Der Betrieb der Nutzung wurde im Hinblick auf den anstehenden Renovierungsbedarf aufgegeben. Ein Antrag einer Gruppe Münchener Rechtsanwälte, den Betrieb des Seehauses in der bisherigen Art und Weise zum Zwecke und zum Wohle der Mitglieder und im Sinne des Testaments der Erblasserin unverzüglich wieder aufzunehmen, war beim Anwaltsgerichtshof München gescheitert.⁴ Der dagegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung wurde abgelehnt.⁵ Weiter wurde entschieden, dass aus dem Erörterungsrecht der Kammer kein Recht folgt, den zuständigen Organen in ihr nicht zur Entscheidung stehenden Angelegenheiten inhaltlich bindende Vorgaben zu machen.⁶ Weitere Verfahren sind anhängig.

Bundesweites Aufsehen löste die Anfechtung der Wahl des Kammervorstandes der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf aus. Im Ergebnis hat der Senat entschieden, dass die Wahl zum Vorstand einer Rechtsanwaltskammer wegen unzulässiger Wahlbeeinflussung gem. § 112f Abs. 1 Nr. 1 BRAO für ungültig zu erklären ist, wenn der Präsident der Rechtsanwaltskammer den Tätigkeitsbericht für eine Wahlrede mit offener Werbung für seine Wiederwahl und negativen und herabsetzenden Äußerungen über seine Gegenkandidaten nutzt und damit das staatliche Neutralitätsgebot in unzulässiger Weise verletzt.⁷

II. Schwerpunkte der Tätigkeit des Senats

Die Tätigkeit des Senats lässt sich in die verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen und die anwaltsgerichtlichen Verfahren differenzieren.

1. Verwaltungsgerichtliche Anwaltssachen

Im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Anwaltssachen stehen der Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfall, die Zulassung von Syndikusrechtsanwälten sowie bestimmte Einzelfragen im Vordergrund.

4 So AGH München, Urteil vom 11.11.2021 – BayAGH III – 4 – 6/19.

5 So BGH, Beschluss vom 19.4.2022 – AnwZ (Brfg) 51/21.

6 So BGH, Beschluss vom 28.9.2022 – AnwZ (Brfg) 11/22.

7 So BGH, Urteil vom 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 19/19.

a) Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls
Beim Widerruf der Zulassung als Rechtsanwalt wegen Vermögensverfalls sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Verfahrens maßgeblich. Spätere Entwicklungen können nur im Wiederzulassungsverfahren berücksichtigt werden.⁸

Vermögensverfall liegt vor, wenn der Rechtsanwalt in schlechte finanzielle Verhältnisse geraten ist, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann, und außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet die Vermutung für einen Vermögensverfall. Als Beweisanzeichen kommen offene Forderungen, Titel und Vollstreckungsmaßnahmen in Betracht.⁹

Vermögenswerte sind nur zu berücksichtigen, wenn sie liquide sind.¹⁰ Für den betroffenen Berufsträger stellt sich die Frage, wie er die Zulassung „retten“ kann, wenn er in Vermögensverfall geraten ist. Diese Frage lässt sich nicht allgemein beurteilen, sondern jeweils nur für den Einzelfall. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

Es ist zur Erhaltung der Zulassung erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung der Mandanten effektiv verhindern.¹¹

Selbst wenn der Insolvenzplan vom Insolvenzgericht bestätigt oder ein Schuldenbereinigungsplan angenommen worden ist, kann auf einen Widerruf der Zulassung verzichtet werden bzw. die Wiederzulassung erfolgen.¹²

Im Rahmen der Erteilung der Restschuldbefreiung ist nach der aktuellen Rechtslage zu beachten, dass das Insolvenzgericht gem. § 287a InsO n.F. im Fall eines zulässigen Restschuldbefreiungsantrages bereits bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens feststellt, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, damit aber noch nicht die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalles durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens als widerlegt angesehen werden kann.¹³

Die Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgt in Insolvenzverfahren, die ab dem 1. Oktober 2020 beantragt worden sind, bereits nach Ablauf von drei Jahren. Es kann daher zweckmäßig sein, auf die Zulassung zu verzichten,

8 So BGH, Beschluss vom 30.5.2022 – AnwZ (Brfg) 6/22, Rn. 3; BGH, Beschluss vom 12.12.2018 – AnwZ (Brfg) 60/17, Rn. 4.

9 So BGH, Beschluss vom 30.5.2022 – AnwZ (Brfg) 6/22, Rn. 5; BGH, Beschluss vom 15.12.2017 – AnwZ (Brfg) 11/17, Rn. 4.

10 So BGH, Beschluss vom 10.5.2022 – AnwZ (Brfg) 9/22, Rn. 16; BGH, Beschluss vom 4.3.2019 – AnwZ (Brfg) 47/18, Rn. 6.

11 So BGH, Beschluss vom 30.5.2022 – AnwZ (Brfg) 43/21, Rn. 8.

12 Vgl. BGH, Beschluss vom 19.4.2022 – AnwZ (Brfg) 2/22, Rn. 7.

13 So BGH, Beschluss vom 29.12.2016 – AnwZ (Brfg) 53/16, Rn. 7.

das Insolvenzverfahren zu durchlaufen und sodann die Wiederzulassung zu beantragen.

Soweit durch das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz¹⁴ das Restrukturierungsplanverfahren (§§ 2 ff. StaRUG) sowie das Sanierungsmoderationsverfahren (§§ 94 ff. StaRUG) eingeführt worden sind, liegt dazu Rechtsprechung noch nicht vor. Es ist allerdings anzunehmen, dass in diesen Fällen, die voraussetzen, dass beim Schuldner noch keine Zahlungsunfähigkeit, sondern lediglich drohende Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, auch kein Vermögensverfall vorliegt.

b) Zulassung von Syndikusrechtsanwälten

Ein weiterer Themenkreis, der den Senat beschäftigt, ist die Zulassung von Syndikusrechtsanwälten.

Die Tätigkeit ist nach dem objektiven Inhalt der Tätigkeit des Bewerbers und nicht nach ihrem Erscheinungsbild zu bestimmen.¹⁵ Die anwaltliche Tätigkeit muss prägend sein und mindestens 65 % der Tätigkeit umfassen.¹⁶

Es muss sich nach der seinerzeit anwendbaren Rechtslage um eine Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers und nicht seiner Kunden handeln. Eine Angelegenheit wird nicht dadurch zu einer Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers, dass dieser sich schuldrechtlich zur Erbringung einer Dienstleistung verpflichtet hat.¹⁷ Ein „Case Manager“ in der Schiedsgerichtsbarkeit nimmt keine Rechtsangelegenheiten der Institution wahr, die Schiedsverfahren administriert, sondern Rechtsangelegenheiten der Schiedsparteien. Daher kommt eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht in Betracht. Dies gilt selbst vor dem Hintergrund, dass sich der Gesetzgeber entschlossen hat, die Rechtslage ab 1. August 2022 neu zu regeln. Eine „Vorwirkung“ des neuen Rechts kommt nicht in Betracht.¹⁸

Der Geschäftsführer einer GmbH kann nicht als Syndikusrechtsanwalt hinsichtlich dieser Tätigkeit zugelassen werden, da die fachliche Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist.¹⁹

Die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung eines Syndikusrechtsanwalts können nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen.²⁰

Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht endet ipso jure unabhängig von der Zulassung als

Syndikusrechtsanwalt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.²¹ Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers liegen vor, wenn ein bei einem Haftpflichtversicherer angestellter Rechtsanwalt zur Unterstützung von Versicherungsnehmern bei der Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche handelt.²²

Die Tätigkeit als Rechtsanwalt der Kreishandwerkerschaft ist mit der Syndikusrechtsanwaltstätigkeit vereinbar.²³

c) Sonderfälle

Zu den Schwerpunkten „Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls“ und „Zulassung als Syndikusrechtsanwalt“ treten eine Reihe von Fallgestaltungen hinzu, die in aller Regel sehr einzelfallbezogen sind.

Vermerkt der Zusteller entgegen § 3 Abs. 2 VwZG, § 180 Abs. 3 ZPO auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung nicht, gilt das Dokument gem. § 8 VwZG erst in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist.²⁴

Erfolgos war der Antrag eines Rechtsanwalts, den Kammerbeitrag im Wege des Erlasses nicht zahlen zu müssen bzw. eine Stundung zu erlangen. Nach den Feststellungen des Anwaltsgerichtshofs hat die Rechtsanwaltskammer den Kammerbeitrag zutreffend auf Grundlage der Beitragsordnung festgesetzt. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde abgelehnt.²⁵

Erfolgos war auch der Antrag eines Rechtsanwalts aus München, der der Auffassung war, dass die erstmals elektronisch durchgeführte Wahl zur siebten Satzungsversammlung ungültig sei. Insbesondere hat der Senat herausgestellt, dass ein Wahlfehler zur Ungültigerklärung der Wahl nach § 112f Abs. 1 BRAO führt, es sei denn, dass sich der Fehler auf das Wahlergebnis weder tatsächlich ausgewirkt hat noch konkret und nicht nur theoretisch hat auswirken können.²⁶

Immer wieder von Interesse ist die Frage, wann nach einer strafrechtlichen Verurteilung die Wiederzulassung erfolgen kann. Hierbei sind der Zeitablauf und das zwischenzeitliche Wohlverhalten zu berücksichtigen, ohne dass eine schematische Prüfung erfolgt.²⁷ Bei gravierenden Straftaten mit Bezug zur beruflichen Tätigkeit des

14 Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vom 22.12.2020, BGBl. I 2020, 3256 ff.

15 So BGH, Beschluss vom 28.6.2022 – AnwZ (Brfg) 5/22, Rn. 5; BGH, Urteil vom 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 11/20, Rn. 27.

16 So BGH, Urteil vom 25.3.2022 – AnwZ (Brfg) 8/21, Rn. 55.

17 So BGH, Beschluss vom 28.6.2022 – AnwZ (Brfg) 5/22, Rn. 5; BGH, Urteil vom 9.3.2020 – AnwZ (Brfg) 1/18, Rn. 20.

18 Vgl. BGH, Urteil vom 13.5.2022 – AnwZ (Brfg) 46/21.

19 So BGH, Urteil vom 13.5.2022 – AnwZ (Brfg) 21/21, Rn. 28.

20 So BGH, Urteil vom 13.5.2022 – AnwZ (Brfg) 21/21, Rn. 20.

21 So BGH, Urteil vom 13.5.2022 – AnwZ (Brfg) 21/21, Rn. 25; BGH, Urteil vom 30.3.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19, Rn. 17.

22 So BGH, Urteil vom 2.11.2020 – AnwZ (Brfg) 24/19, Rn. 17.

23 So BGH, Urteil vom 25.3.2022 – AnwZ (Brfg) 8/21, Rn. 17.

24 So BGH, Beschluss vom 29.7.2022 – AnwZ (Brfg) 28/20.

25 So BGH, Beschluss vom 22.6.2022 – AnwZ (Brfg) 7/22; Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.12.2021 – I AGH 37/21.

26 So BGH, Beschluss vom 30.5.2022 – AnwZ (Brfg) 47/21, Rn. 8.

27 Vgl. BGH, Beschluss vom 19.7.2021 – AnwZ (Brfg) 2/21, Rn. 8; BGH, Beschluss vom 19.8.2021 – AnwZ (Brfg) 18/21, Rn. 10.

Rechtsanwalts ist ein zeitlicher Abstand zwischen der Unwürdigkeit begründenden Straftat des Bewerbers und dessen Wiederzulassung von in der Regel 15 bis 20 Jahren erforderlich.²⁸

Im Rahmen der Prognoseentscheidung, die im Hinblick auf die Beeinträchtigung der einer Zulassung entgegenstehenden Interessen der Öffentlichkeit zu erstellen ist, ist von Bedeutung, wie viele Jahre zwischen einer Verfehlung und dem Zeitpunkt der Wiederzulassung liegen. Auch eine durch ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten begründete Unwürdigkeit kann durch Zeitablauf und Wohlverhalten des Bewerbers derart an Bedeutung verloren haben, dass sie seiner Zulassung nicht mehr im Weg steht.²⁹

Gelegentlich ist auch eine Abwicklungsanordnung Gegenstand der Rechtsprechung des Senats, insbesondere zur Frage der Auswahl des Abwicklers. Grundsätzliche Bedeutung besteht in diesen Fällen regelmäßig nicht.³⁰

Selten sind Sachverhalte, in denen es um die Erteilung des Fachanwaltstitels geht. Der Senat hat es nicht beanstandet, dass der Anwaltsgerichtshof es für eine persönliche Fallbearbeitung i. S. v. § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO hat genügen lassen, dass eine inhaltliche Befassung der antragstellenden Rechtsanwältin mit den von ihr bearbeiteten Verfahren vorgelegen hat.³¹

Bisweilen wird zwischen Rechtsanwaltskammer und einem Vorstandsmitglied über die Zahlung der Entschädigung gestritten. Insoweit handelt es sich regelmäßig um Einzelfälle, die dann nach der jeweiligen Beitrags-, Gebühren- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer zu behandeln sind, wobei regelmäßig keine rechtlichen Schwierigkeiten bestehen.³²

2. Anwaltsgerichtliche Verfahren

Bei den anwaltsgerichtlichen Verfahren geht es im Wesentlichen um das Verbot der Vertretung widerstrebender Interessen³³, Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot³⁴ und die Frage, ob die Übernahme einer Vielzahl von Mandanten und die Anhängigmachung von zahlreichen Sachen zulässig ist³⁵.

28 So BGH, Beschluss vom 19.7.2021 – AnwZ (Brfg) 2/21, Rn. 8: Verurteilung wegen Untreue und Insolvenzverschleppung sowie Bankrott.

29 So BGH, Beschluss vom 19.8.2021 – AnwZ (Brfg) 18/21, Rn. 10: Versuchter Prozessbetrug, Anstiftung zum Meineid, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Untreue und Steuerhinterziehung.

30 So BGH, Beschluss vom 3.6.2022 – AnwZ (Brfg) 40/21.

31 Vgl. BGH, Beschluss vom 19.4.2022 – AnwZ (Brfg) 1/22, Rn. 4.

32 Vgl. BGH, Beschluss vom 19.1.2022 – AnwZ (Brfg) 25/21.

33 Vgl. BGH, Beschluss vom 4.5.2021 – AnwSt (B) 1/21.

34 Vgl. BGH, Beschluss vom 29.10.2021 – AnwSt (B) 3/21.

35 So BGH, Beschluss vom 3.3.2022 – AnwSt (R) 5/21.

III. Gesetzgeberische Korrekturen der Rechtsprechung

Anhand von zwei Beispielen möchte ich darlegen, dass die Gesetzgebung gelegentlich Rechtsprechung der anwaltlichen Gerichtsbarkeit, die ihr missfällt, zum Anlass nimmt, die gesetzlichen Grundlagen zu ändern. Dies steht dem Gesetzgeber zu, soll hier aber gleichwohl Anlass für eine überblicksartige Darstellung sein.

Der Senat hatte entschieden, dass ein Rechtsanwalt durch die Verweigerung der Ausstellung des Empfangsbekanntnisses im Rahmen einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt gem. § 195 ZPO keine zu ahndende Berufspflichtverletzung begeht, da die Bestimmung des § 59b Abs. 2 BRAO keine den Grundsätzen des Vorbehalts sowie des Vorrangs des Gesetzes genügende Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung einer Berufspflicht des Rechtsanwalts, an einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken, enthalte.³⁶

Heute findet sich in § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich rechtsberatender Berufe vom 12. Mai 2017³⁷ eine für diesen Fall geschaffene Rechtsgrundlage. Zudem wurde § 14 BORA dahin geändert, dass der Rechtsanwalt gem. § 14 Satz 1 BORA ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen hat.

In den Gesetzgebungsmaterialien heißt es ausdrücklich:

„Nachdem der Bundesgerichtshof am 26. Oktober 2015 entschieden hat, dass § 59b Abs. 2 BRAO bisher keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer beinhaltet, (auch) die Mitwirkungspflichten des Rechtsanwalts bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt nach § 195 der Zivilprozessordnung (ZPO) zu regeln, soll eine solche Befugnis nunmehr durch eine Ergänzung des § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO-E geschaffen werden (Art. 1 Nr. 21d). Eine Parallelregelung für die Patentanwälte ist in § 52b Abs. 2 Nr. 7 PAO-E vorgesehen (Art. 4 Nr. 25b cc).“³⁸

Im Zusammenhang mit Syndikusrechtsanwälten hat der BGH mehrfach entschieden, dass keine Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers vorliegt, wenn Rechtsangelegenheiten der Kunden des Arbeitgebers behandelt werden. Dies ist beispielsweise bei der Schadenfallbearbeitung für Kunden eines Versicherungsmaklers durch einen bei diesem angestellten Juristen der Fall, wenn sich der Versicherungsmakler schuldrechtlich

36 So BGH, Urteil vom 26.10.2015 – AnwSt (R) 4/15; Vorinstanz: AGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7.11.2014 – 2 AGH 9/14.

37 BGBl. I 2017, S. 1121 ff.

38 So Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 5.9.2016, BT-Drs. 18/9521, S. 84.

gegenüber seinen Kunden zur Durchführung der Schadensfallbearbeitung verpflichtet hat.³⁹

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt setzt voraus, dass die anwaltliche Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers das Arbeitsverhältnis des Antragstellers prägt. Eine Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten von Kunden des Arbeitgebers stellt keine Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers dar, selbst wenn sich dieser zu einer Beratung des Kunden verpflichtet hat.⁴⁰

Der Senat hatte seinerzeit herausgestellt, dass bereits der Wortlaut des § 46 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 BRAO und die Systematik dieser Bestimmungen, wonach der Syndikusrechtsanwalt im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses für seinen Arbeitgeber anwaltlich tätig ist (§ 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO) und sich die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt (§ 46 Abs. 5 Satz 1 BRAO), dafür sprechen, dass der Syndikusrechtsanwalt in Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers und nicht von dessen Kunden einzusetzen ist.⁴¹

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 1. Juli 2011⁴² wurde § 46 Abs. 6 BRAO eingeführt, der regelt, dass für

39 So BGH, Beschluss vom 16. 8. 2019 – AnwZ (Brfjg) 58/18, Rn. 23.

40 So BGH, Urteil vom 20. 6. 2020 – AnwZ (Brfjg) 23/19; BGH, Urteil vom 15. 10. 2018 – AnwZ (Brfjg) 58/17; BGH, Urteil vom 2. 7. 2018 – AnwZ (Brfjg) 49/17, Rn. 39 ff.

41 So BGH, Urteil vom 2. 7. 2018 – AnwZ (Brfjg) 49/17, Rn. 41 ff.

42 BGBl. I 2021, 2363 ff.

Qualifizierte elektronische Signatur als Fernsignatur

Erläuterungen zur Nutzung des Fernsignaturservices in der beA-Webanwendung*

RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Die beA-Webanwendung unterstützt seit der Version 3.12 den Fernsignaturservice der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer. Mit der Fernsignatur werden qualifizierte elektronische Signaturen (qeS) im Auftrag der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners aus der Ferne erzeugt. Das höchstpersönliche qualifizierte Zertifikat befindet sich dabei in der hochsicheren Umgebung der Zertifizierungsstelle. Das zu signierende Dokument verbleibt die ganze Zeit über bei der Rechtsanwältin oder beim Rechtsanwalt und verlässt den Anwender-PC beim Signieren nicht. Der

* Erstveröffentlichung im BRAK-Magazin Heft 5/2022.

den Fall, dass ein Arbeitgeber, der nicht den sozietätsfähigen Berufen angehört, aber zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt ist, diese Leistungen auch durch den Syndikusrechtsanwalt erbracht werden können. Dabei hat der Syndikusrechtsanwalt darauf hinzuweisen, dass er keine anwaltliche Beratung i. S. d. § 3 BRAO erbringt und ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO zukommt. Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in diesem Sinne ist keine anwaltliche Tätigkeit.

IV. Fazit und Ausblick

Die Fallzahlen des Anwaltssenats beim Bundesgerichtshof sind in den vergangenen Jahren weitgehend konstant geblieben. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Senats liegt bei dem Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfall sowie der Zulassung von Syndikusrechtsanwälten.

Auch wenn er verschiedene Bereiche der rechtsberatenden Tätigkeiten in Zukunft in größerem Umfang als bisher bestimmen wird, so ergeben sich daraus Konsequenzen für den Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes voraussichtlich nicht, da eine Zuständigkeit des Senats nicht besteht. Vielmehr werden diese Fälle vor die Senate gelangen, aus deren Rechtsgebiet die materiell rechtlichen Fragen der Sachverhaltsgestaltung entspringen.

Ob der Gesetzgeber in Zukunft noch weitere Eingriffe in die Ergebnisse der Rechtsprechung des Senats vornehmen wird, bleibt abzuwarten.

folgende Beitrag erläutert, welche Schritte unternommen werden müssen, um eine Fernsignatur anzubringen.

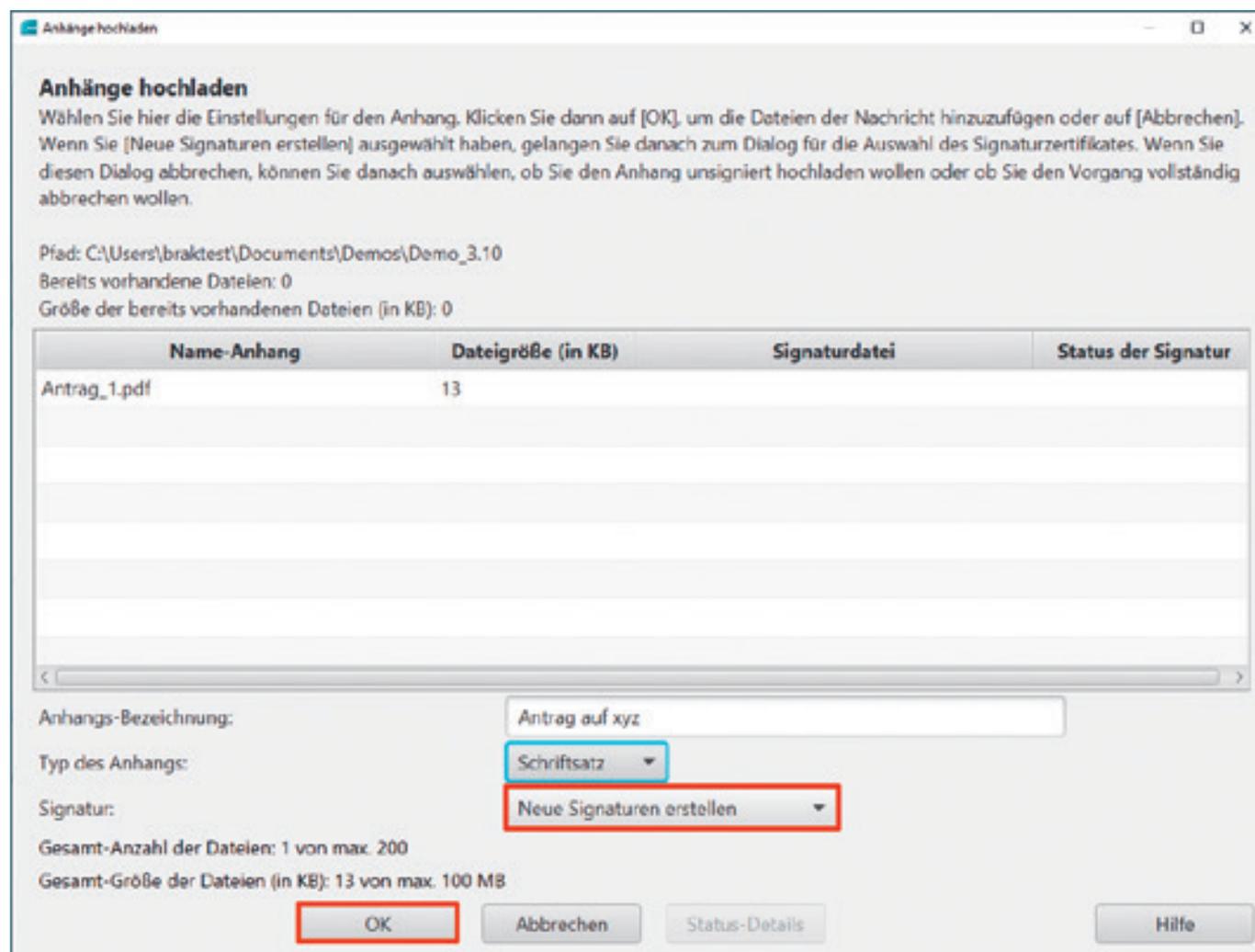
Um den Fernsignaturservice der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK) nutzen zu können, ist ein geeignetes Signaturzertifikat erforderlich. Inhaberinnen und Inhaber eines beA können Fernsignaturen erzeugen, wenn sie eine personengebundene beA-Karte der neuen Kartengeneration nebst PIN besitzen und zu dieser beA-Karte ein qualifiziertes Zertifikat im Fernsignatordienst bei der BNotK hinterlegt ist. Die beA-Karten der neuen Generation gibt die Zertifizierungsstelle der BNotK derzeit an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus. Informationen zum Erwerb eines qualifizierten Zertifikats für den Fernsignatordienst der BNotK haben BRAK und BNotK im [beA-Supportportal](#) bereitgestellt.

Wie wird die Fernsignatur angebracht?

Die Fernsignatur kann in verschiedenen Dialogen in der beA-Webanwendung ausgelöst werden:

1. Möglichkeit: Signieren beim Hochladen eines Anhangs

Beim Hochladen eines Anhangs im Nachrichtentwurf öffnet sich nach Auswahl des Dokuments im Dateisystem ein Dialog, in dem Nutzerinnen und Nutzer Einstellungen vor dem Hochladen des Dokuments vornehmen können (Abb. 1).



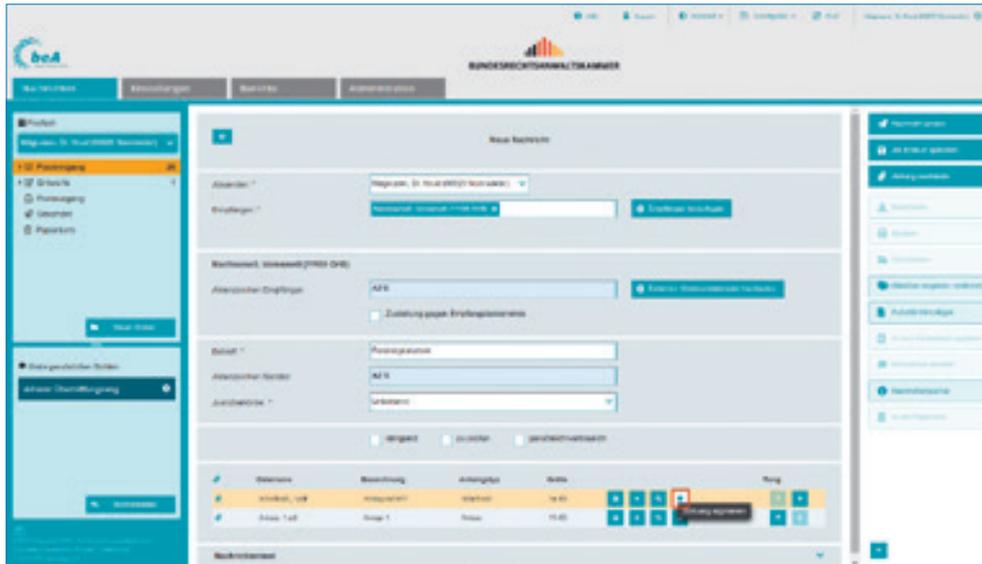
Hier kann das Erstellen einer qeS mit der Einstellung „Neue Signaturen erstellen“ vorbereitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass die beA-Karte mit hinterlegtem Fernsignaturzertifikat in den Kartenleser eingelegt und die Schaltfläche OK betätigt wird.

Nach einigen Sekunden erscheint die Aufforderung zur Eingabe der PIN. Nach erfolgreicher PIN-Eingabe wird zu dem ausgewählten Dokument eine qualifizierte Signatur im Fernsignaturdienst der BNotK erstellt und gemeinsam mit dem hochgeladenen Dokument dem Nachrichtentwurf hinzugefügt.

Sollte aufgrund technischer Probleme der Fernsignaturdienst der BNotK nicht erreichbar sein, wird eine Fehlermeldung angezeigt.

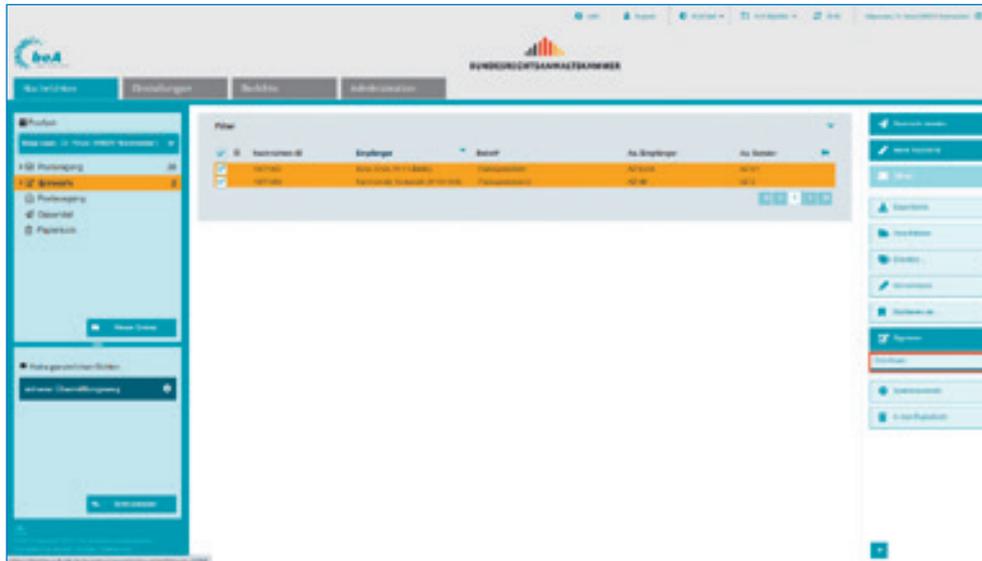
2. Möglichkeit: Signieren des bereits hochgeladenen Anhangs

Eine qualifizierte Signatur zu einem Anhang kann wie bisher auch ausgelöst werden, wenn dem Nachrichtentwurf bereits ein Anhang hinzugefügt ist. Wählen Sie dazu bitte die Schaltfläche mit dem Punkt-Symbol an dem zu signierenden Anhang aus. Starten Sie sodann den unter 1. beschriebenen Signaturvorgang (Abb. 2).



3. Möglichkeit: Stapelsignatur

Sie können auch mehrere Schriftsätze in mehreren Nachrichten im Wege der sog. Stapelsignatur signieren. Aktivieren Sie dazu bitte unter „Signieren“ die Schaltfläche „Schriftsatz“. Starten Sie sodann den unter 1. beschriebenen Signaturvorgang (Abb. 3).



Gibt es Alternativen zur Fernsignatur?

In der beA-Webanwendung können qualifizierte elektronische Signaturen für Dokumente und elektronische Empfangsbekanntnisse auch weiterhin mit dafür geeigneten und unterstützten Signaturkarten erzeugt werden. Eine Übersicht der unterstützten Signaturkarten findet sich [in der Anwenderhilfe](#).

Das beA-System unterstützt die Nutzerinnen und Nutzer bei der Suche nach vorhandenen Signaturzertifikaten: Befindet sich im Kartenleser eine Signaturkarte mit qeS-Zertifikat, so wird das auf der eingelegten Karte gespeicherte qualifizierte Zertifikat angezeigt und verwendet. Befindet sich im Kartenleser eine beA-Karte der neuen Generation, wird geprüft, ob zu dieser Karte ein quali-

fiziertes Zertifikat im Fernsignaturdienst der BNotK hinterlegt ist.

Nutzung des sicheren Übermittlungswegs

Der sichere Übermittlungsweg ersetzt die Schriftform in gleicher Weise wie die qualifizierte elektronische Signatur. Dokumente genügen daher auch dann der (prozessualen) Schriftform, wenn die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber sich selbst mit der beA-Karte am Postfach anmeldet und dann das Dokument eigenhändig versendet. Zusätzlich ist eine einfache elektronische Signatur erforderlich, also die Angabe des (leserlichen) Namens der verantwortenden Person unter dem elektronischen Dokument.

Das System bringt dann einen sog. vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an, der bestätigt, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt den Versand eigenhändig vorgenommen hat. Eine zusätzliche qeS ist in diesem Fall nicht erforderlich. Zu beachten ist aber, dass mit der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs nur die prozessuale, nicht indes die materiell-rechtliche Schriftform nach § 126a BGB ersetzt wird.

Hinweis zum sicheren Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften

Gemäß § 130a IV ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen stellt auch das beA einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft seit dem 1.8.2022 einen sicheren Übermittlungsweg dar. Nach § 59l II BRAO i. V. m. § 23 III RAVPV können berechnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte daher grundsätzlich elektronische Dokumente aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaft ohne qualifizierte elektronische Signatur wirksam einreichen.

Aufgrund von technischen Gegebenheiten in der Justiz ist es derzeit nicht möglich, dass in den Metadaten der beA-Nachrichten die Identität der im Zeitpunkt des Versands der Nachricht am beA der Berufsausübungsgesellschaft angemeldeten Person übermittelt wird. Die Rechtsfrage, ob

das Erfordernis der Personenidentität zwischen der verantwortenden Person, die das elektronische Dokument einfach signiert, und der die Nachricht versendenden Person auch für den Versand von Nachrichten aus beA der Berufsausübungsgesellschaften gilt, ist bislang noch ungeklärt.

Zur Vermeidung möglicher Nachteile empfehlen Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein daher allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Berufsausübungsgesellschaften tätig sind und Schriftsätze aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaften einreichen möchten, ihre Schriftsätze qualifiziert elektronisch zu signieren.

Für den Fall, dass trotz der bestehenden Unsicherheiten das Kanzlei-beA als sicherer Übermittlungsweg ohne qualifizierte elektronische Signatur genutzt werden soll, sollte darauf geachtet werden, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt, die oder der das elektronische Dokument zeichnet, sich auch selbst am Kanzlei-beA angemeldet hat und das Dokument persönlich versendet. Zur Sicherheit sollte sodann ein Auszug aus dem Nachrichtenjournal, welches erkennen lässt, welche Nutzerin oder welcher Nutzer am Kanzlei-beA angemeldet war, zur Akte genommen werden. Damit lässt sich auch später nachweisen, welche Rechtsanwältin oder welcher Rechtsanwalt die Nachricht versandt hat.

Legal Tech geht alle an.

Der neue Stichwortkommentar



Ebers [Hrsg.]
StichwortKommentar Legal Tech
Recht | Geschäftsmodelle | Technik
Alphabetische Gesamtdarstellung
2023, ca. 1.200 S., geb., ca. 149,- €
ISBN 978-3-8487-7180-6
Erscheint ca. Januar 2023

Der neue SWK Legal Tech geht auf die entscheidenden rechtlichen Aspekte des Einsatzes von Legal Tech-Anwendungen unter Einbeziehung aller betroffenen Rechtsgebiete ein. Zudem erläutert er die Tools in technischer Hinsicht und stellt die verschiedenen Geschäftsmodelle unter ökonomischen Gesichtspunkten dar.

Das Kommentarmodul
Mit halbjährlicher
Online-Aktualisierung
für 3 Nutzer:innen monatlich
nur **12,90 EUR***
*Mindestlaufzeit 6 Monate
(6-Monats-Abo inkl. MwSt.: 77,40 €)

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei online unter nomos-shop.de
Bestell-Hotline +49 7221 2104-260 | E-Mail bestellung@nomos.de | Fax +49 7221 2104-265
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

Sicherer Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften? – BRAK und DAV empfehlen qualifizierte elektronische Signatur

Gemäß § 130a Abs. 4 ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen stellt auch das beA einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft seit dem 01.08.2022 einen sicheren Übermittlungsweg dar. Nach § 59l Abs. 2 BRAO i. V. m. § 23 Abs. 3 RAVPV können berechnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte daher grundsätzlich elektronische Dokumente aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaft ohne qualifizierte elektronische Signatur wirksam einreichen.

Aufgrund von technischen Gegebenheiten in der Justiz ist es derzeit nicht möglich, dass in den Metadaten der beA-Nachrichten die Identität der im Zeitpunkt des Versands der Nachricht am beA der Berufsausübungsgesellschaft angemeldeten Person übermittelt wird. Es wird daher nur die Information übertragen, dass eine gemäß § 23 Abs. 3 RAVPV berechnete Person die Nachricht aus dem Postfach der Berufsausübungsgesellschaft versandt hat. Die Identität der konkreten Person wird nicht übermittelt, sodass für die Gerichte auch kein Abgleich möglich ist, ob die den Schriftsatz verantwortende Person mit der ihn versendenden Person identisch ist.

Die Rechtsfrage, ob das Erfordernis der Personenidentität zwischen der verantwortenden Person, die das elektronische Dokument einfach signiert, und der die Nachricht versendenden Person auch für den Versand von Nachrichten aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaften gilt, ist bislang ungeklärt. Rechtsprechung zur Nutzung des sicheren Übermittlungswegs durch Berufsausübungsgesellschaften liegt noch nicht vor.

Zur Vermeidung möglicher Nachteile empfehlen Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein daher allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Berufsausübungsgesellschaften tätig sind und Schriftsätze aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaften einreichen möchten, ihre Schriftsätze qualifiziert elektronisch zu signieren.

Für den Fall, dass trotz der bestehenden Unsicherheiten das Kanzlei-beA als sicherer Übermittlungsweg ohne qualifizierte elektronische Signatur genutzt werden soll, sollte darauf geachtet werden, dass die Rechtsanwältin

oder der Rechtsanwalt, die oder der das elektronische Dokument zeichnet, sich auch selbst am Kanzlei-beA angemeldet hat und das Dokument persönlich versendet. Zur Sicherheit sollte sodann ein Auszug aus dem Nachrichtenjournal, welches erkennen lässt, welche Nutzerin oder welcher Nutzer am Kanzlei-beA angemeldet war, zur Akte genommen werden. Damit lässt sich auch später nachweisen, welche Rechtsanwältin oder welcher Rechtsanwalt die Nachricht versandt hat.

Wie erreiche ich, dass Gerichte in das „richtige“ beA zustellen?

Warum schickt das Gericht Nachrichten nicht in mein beA, sondern scheinbar willkürlich in das meines Kollegen, obwohl ich doch die Sache bearbeite? Diese Frage stellen sich viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die feststellen müssen, dass für die Korrespondenz zwischen Justiz und ihrer Kanzlei das beA derjenigen Kollegin oder desjenigen Kollegen genutzt wird, die oder der ganz oben auf dem Briefkopf steht. Das beA der sachbearbeitenden Kollegin oder des sachbearbeitenden Kollegen bleibt indes leer. Besonders schwierig wird die Situation in Vertretungsfällen oder wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus bestimmten Gründen über ein zweites beA verfügen. Solche „Fehlzustellungen“ sind an der Tagesordnung. Es stellt sich daher die Frage, wie damit umzugehen ist und wie man für künftige Fälle vorbeugt.

Aus § 31a Abs. 6 BRAO und § 31b Abs. 5 BRAO i. V. m. § 31a Abs. 6 BRAO ergibt sich die Pflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Berufsausübungsgesellschaften, Posteingänge im beA zur Kenntnis zu nehmen. Daher dürfte das Argument nicht verfangen, das elektronische Dokument sei nicht zugegangen, wenn es innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft im „falschen“ persönlichen oder Kanzlei-beA eingegangen ist. Jedenfalls dürfte dies dann gelten, wenn wie in der Regel die Berufsausübungsgesellschaft an sich mandatiert ist. Das elektronische Empfangsbekanntnis wird in diesen Fällen wohl abzugeben sein.

Gleichwohl stören Posteingänge im „falschen“ beA die wohlüberlegten Arbeitsabläufe in der Kanzlei. Es ist also sinnvoll, dafür zu sorgen, dass die Korrespondenz über das richtige beA geführt wird. In Diskussionsforen zum elektronischen Rechtsverkehr weist die Justiz häufig dar-

auf hin, dass Prozessbevollmächtigte möglichst angeben sollten, über welches beA in der konkreten Sache korrespondiert werden soll. Gemäß § 130 Nr. 1a ZPO sollen vorbereitende Schriftsätze die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten. Dies ist der Anknüpfungspunkt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, den Gerichten mitzuteilen, über welches beA künftig kommuniziert werden soll. Sollten sich Änderungen ergeben, zum Beispiel in Vertretungsfällen oder bei einem Wechsel der Sachbearbeitung innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft, ist es zu empfehlen, darauf zu achten, diesen Wechsel dem Gericht ebenfalls mitzuteilen und das beA anzugeben, über das künftig die Korrespondenz geführt werden soll.

Diese Empfehlung gewinnt zunehmend an Bedeutung, weil nunmehr auch die Berufsausübungsgesellschaften über besondere elektronische Anwaltspostfächer verfügen. Sollen diese Postfächer für die Korrespondenz mit den Gerichten genutzt werden, sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Besondere Vorsicht ist bei Berufsausübungsgesellschaften mit mehreren Standorten und mehreren beAs geboten. Hier sollte darauf geachtet werden, dem Gericht zweifelsfrei mitzuteilen, welches das richtige beA für die künftige Kommunikation ist.

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Neue Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (7. Auflage)

Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände können Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) sein, wenn sie eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aufgeführten Tätigkeiten ausführen. In diesem Fall müssen die Pflichten nach dem GwG beachtet und eingehalten werden.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat als zuständige Aufsichtsbehörde für ihren Kammerbezirk gemäß § 51 Abs. 8 S. 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsbehörde kann diese Pflicht gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, genehmigt. Die am 04.11.2022 durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene 7. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise wurde durch Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm am 14.12.2022 genehmigt und nun veröffentlicht.

Die 7. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise enthält nunmehr einen Exkurs zu den Sorgfaltspflichten in Bezug auf (Sammel-)Anderkonten als Reaktion auf die bankseitig erfolgte Kündigungswelle von anwaltlichen

Sammelanderkonten, die Anfang des Jahres 2022 hereinbrach. Sowohl (verpflichtete) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch – nach den geänderten Auslegungs- und Anwendungshinweisen (AuA) der BaFin für die Kreditwirtschaft – Banken haben grundsätzlich eine risikobasierte Einzelfallprüfung in Bezug auf die von ihnen einzuhaltenden Sorgfaltspflichten nach §§ 10 ff. GwG durchzuführen. Verpflichtete sowie auch nicht verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen ihrer Bank zur Vermeidung einer drohenden Konto-Kündigung gemäß § 10 Abs. 9 GwG dabei ggfs. erforderliche Auskünfte zu einzelnen Transaktionen (z. B. zur Herkunft des Geldes), zu Mandanten und/oder wirtschaftlich Berechtigten erteilen.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise in allen bisher veröffentlichten Versionen finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm unter „Anwaltsservice“, dort: „Geldwäschegesetzverpflichtungen“ (www.rechtsanwaltskammer-hamm.de).

Überprüfung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte

Wir haben bereits im KammerReport 3/22 darüber berichtet, dass die Justizministerien des Bundes und der Länder eine Erhöhung der Streitwerte, bis zu denen die Amtsgerichte in Zivilsachen zuständig sind, prüfen. Vorgeschlagen wird unter anderem, den Zuständigkeitsstreitwert bei den Amtsgerichten von derzeit 5.000 Euro auf 10.000 Euro zu erhöhen.

Die BRAK hat hierzu mit einem Positionspapier Stellung bezogen und wirft eine Reihe von zu klärenden Fragen auf. Sie hält eine Überprüfung der Zuständigkeitsstreuwerte, gerade angesichts des Umstands, dass die letzte Erhöhung fast 30 Jahre zurückliegt, für berechtigt. Die Diskussion insgesamt könne aber nur geführt werden, wenn konkrete statistische Daten dazu Anlass geben und etwaige Verschiebungen rechtfertigen. Eine Steigerung könnte, sofern dies nicht vorab etwa aufgrund von Daten der Landesjustizverwaltungen solide prognostiziert werde, zu einer unerwünscht hohen Anzahl von Angelegenheiten führen, die von einem auf den anderen Tag von der Zuständigkeit der Landgerichte in die Zuständigkeit der Amtsgerichte übergehen. Kernpunkt der Diskussion ist aus Sicht der BRAK eine Stärkung der Amtsgerichte ohne gleichzeitige Schwächung der Landgerichte. Nur so werde der Zugang zum Recht in der Fläche gestärkt. Durch einen Postulationszwang ab einem Streitwert von 5.000 Euro könne die Qualität der Rechtsfindung beibehalten und effektiver Zugang zum Recht ohne Rücksicht auf die streitwertabhängige Gerichtszuständigkeit gewährleistet werden. Die zweifelsohne bestehende Inflation könne kein tragfähiges Argument für eine Erhöhung sein. Denn für die Bürgerinnen und Bürger seien Streitwerte unter 5.000 Euro gemessen am Durchschnittsverdienst, der im Jahr 2021 bei etwa 4.100 Euro brutto lag, verhältnismäßig hoch und der durchschnittliche Streitwert lag bei lediglich 2.000 Euro.

Es muss ein effektiver Zugang zum Recht für Bürgerinnen gewährleistet bleiben und zuvor solides Zahlenmaterial aus der Justiz erhoben und analysiert werden.

Merkblatt „Hinweise zum Umgang mit Microsoft 365 Cloud“

In einem aktuellen Merkblatt informiert die Bundesrechtsanwaltskammer über Bedenken der Datenschutzbehörden gegen den Einsatz von Microsoft 365 Cloud sowie über berufsrechtliche Implikationen der Nutzung dieses Produkts.

Die BRAK weist darauf hin, dass eine abschließende Empfehlung zum datenschutz- und berufsrechtskonformen Einsatz von Microsoft 365 kaum möglich ist. Die Gründe hierfür liegen in der stetigen Fortentwicklung der Software sowie in den von Microsoft genutzten Auftragsverarbeitungsunterlagen. Gegenwärtig sind der BRAK keine aufsichtsbehördlichen Beanstandungen des Einsatzes von Microsoft 365 in Rechtsanwaltskanzleien bekannt. Allerdings lässt sich nicht vorhersagen, ob die Datenschutzbehörden aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen Rechtsanwaltskanzleien für notwendig erachten und entsprechende Beanstandungen aussprechen werden. Das Merkblatt können Sie über den folgenden Link aufrufen: [Merkblatt](#)

Akteneinsichtsportal: Anmeldung mit beA-Karte

Über das Akteneinsichtsportal des Bundes und der Länder sind elektronische Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften zugänglich. Seit Ende Oktober können sich Anwältinnen und Anwälte nunmehr mit ihrer beA-Karte am Akteneinsichtsportal des Bundes und der Länder anmelden. Über das Portal stellen die Gerichte und Staatsanwaltschaften von Bund und Ländern elektronisch geführte Gerichtsakten zur Verfügung. Bislang war eine Anmeldung am Portal nur mithilfe von zuvor vom Gericht vergebenen temporären Zugangsdaten möglich. Am 27.10.2022 wurde die Funktion zur Anmeldung mit der beA-Karte sowohl aufseiten der Justiz freigeschaltet als auch im beA-System mittels eines Updates zur Verfügung gestellt.

Die Akteneinsicht erfordert, wie schon bisher bei auf Papier geführten Akten, eine vorherige Bewilligung durch das Gericht, welches das Verfahren führt. Das Gericht hinterlegt dann die betreffende elektronische Akte im Portal für die Anwältin oder den Anwalt, der/dem Akteneinsicht bewilligt wurde. Die Akte steht dann für deren/dessen beA-SAFE-ID zur Einsicht bereit.

Neben beA-Karten können auch beA-Softwarezertifikate genutzt werden, um sich am Akteneinsichtsportal anzumelden. Im ersten Schritt verwendet die Justiz allerdings nur die SAFE-IDs von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. beA-Mitarbeiterkarten können aktuell noch nicht zur Anmeldung genutzt werden.

Das Akteneinsichtsportal des Bundes und der Länder finden Sie unter dem folgenden Link:

[Akteneinsichtsportal des Bundes und der Länder](#)

Gesetzliche Rentenversicherung: Befreiung ab 2023 nur noch digital

Wer als Anwältin oder Anwalt zugelassen ist, kann zugunsten der berufsständischen Versorgung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden. Anträge auf Befreiung sind ab dem 1.1.2023 nur noch digital möglich. Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) teilt mit, dass Anträge auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 1.1.2023 bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zwingend elektronisch gestellt werden müssen. Die bisherigen Papieranträge werden dann nicht mehr akzeptiert. Hintergrund für die Umstellung auf ein elektronisches Verfahren für die Befreiungsanträge ist, dass der Bundesgesetzgeber mittelfristig alle Verfahren im Bereich der sozialen Sicherung vollstän-

dig digitalisieren und dadurch spürbar beschleunigen will.

Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung kann gem. § 6 I SGB VI u. a. befreit werden, wer kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und zugleich einer berufsständischen Kammer ist. Dies trifft auch auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu. Sie müssen dazu die weiteren in § 6 I SGB VI genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Befreiung erfolgt nur auf Antrag der Anwältin bzw. des Anwalts. Die berufsständischen Versorgungswerke stellen jedem abhängig beschäftigten Mitglied ein elektronisches Antragsformular auf ihrer Website bzw. in ihrem Mitgliederportal zur Verfügung. Nach dem 1.1.2023 können Befreiungsanträge nur noch über die dort angebotenen Online-Formulare gestellt werden. Dort ist gekennzeichnet, welche Eingabefelder zwingend, welche nach Möglichkeit und welche freiwillig auszufüllen sind. Die DRV Bund kann Anträge nur dann

schnell verbescheiden, wenn möglichst gleich alle erforderlichen Informationen übermittelt werden. Sollte man einzelne Fragen nicht selbst beantworten können oder ist man sich unsicher, was einzutragen ist, empfiehlt die ABV, das berufsständische Versorgungswerk zu kontaktieren.

Wichtig: Den Befreiungsbescheid oder eine Ablehnung des Antrags erhält man wie bisher von der DRV Bund in schriftlicher Form. Die DRV Bund informiert das berufsständische Versorgungswerk dagegen elektronisch über ihre Entscheidung. Auf welchem Weg und von wem der Arbeitgeber informiert wird, ist derzeit noch ungeklärt. Der Bundesrat setzt sich für eine Verpflichtung der DRV Bund ein; die Bundesregierung und Koalitionsmehrheit im Bundestag tritt dagegen für eine Verpflichtung des berufsständischen Versorgungswerkes gegenüber dem Arbeitgeber ein. Daher sollte man zunächst noch unbedingt selbst den Arbeitgeber über den Bescheid zum Befreiungsantrag unterrichten.

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

Kammerversammlung 2023

Im kommenden Jahr findet die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer am **Mittwoch, 19. April 2023**, statt. Beginn ist voraussichtlich 16:00 Uhr. Versammlungsort wird der **Maxipark Hamm, Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm**, sein.

Im Mittelpunkt der Kammerversammlung werden, neben den Haushaltsangelegenheiten, die **aktuellen berufspolitischen und berufsrechtlichen Themen** stehen.

Als **Gastredner** der Kammerversammlung 2023 haben wir Herrn **Dr. Frank Bräutigam** gewinnen können. Der Gastvortrag trägt den Titel „**Live aus Karlsruhe – ein Blick**



hinter die Kulissen der ARD-Rechtsredaktion“. Dr. Frank Bräutigam leitet die ARD-Rechtsredaktion in Karlsruhe. Von dort aus berichten er und sein Team für alle ARD-Nachrichtensendungen in Fernsehen, Hörfunk und Internet über die Themen Recht und Justiz, zum Beispiel für Tagesschau und Tagesthemen, tagesschau.de und alle Hörfunkwellen der ARD. Wie entsteht ein Beitrag für die Tagesschau? Welche Herausforderungen stellen sich, wenn man ein schwieriges Thema bebildern muss? Wie erklärt man rechtliche Themen in 90 Sekunden? Darüber spricht Dr. Frank Bräutigam unter anderem in seinem Vortrag.

Wahlen zur Satzungsversammlung 2023

Wahlaufruf des Wahlleiters, Rechtsanwalt und Notar Christoph Sandkühler, Hamm

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

zum 1.7.2023 wird sich die Satzungsversammlung, wegen ihrer unmittelbaren demokratischen Legitimation auch das Anwaltsparlament genannt, neu konstituieren. Aus

dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm werden bis zu sieben Mitglieder gewählt. Die Satzungsversammlung hat sich u. a. mit der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) sowie der Fachanwaltsordnung (FAO) zu befassen und stellt damit wichtige berufsrechtliche und berufspolitische Weichen.

Wie können Sie sich beteiligen und damit Einfluss auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen unseres Berufs nehmen?

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch! Geben Sie Ihre Stimmen ab!

Die Wahlunterlagen nebst dem Stimmzettel erhalten Sie Ende Februar 2023. Sie haben dann bis zum 12.04.2023, 24:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehend, die Möglichkeit, bis zu sieben Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel anzukreuzen.

Sie wollen nicht nur aktiv Ihre Stimme abgeben, sondern erwägen auch eine Kandidatur zur Wahl in die Satzungsversammlung?

Dann beachten Sie die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge vom 16.01.2023 bis zum 13.02.2023, 16:00 Uhr. Innerhalb dieses Zeitraums haben Sie die Möglichkeit, einen Wahlvorschlag bei dem Wahlausschuss einzureichen. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hält ein Formblatt bereit, das die notwendigen Formalien berücksichtigt. Zudem haben Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit, sich auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer den wahlberechtigten Mitgliedern persönlich vorzustellen. Hierzu ist es notwendig, dass die Kandidaten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer einen Kurzlebenslauf und weitere, aus ihrer Sicht veröffentlichungswürdige Informationen sowie ein Lichtbild nach Möglichkeit bis zum 26.02.2023, in elektronischer Form, übersenden.

Über die weiteren Einzelheiten werde ich Sie noch mit der ersten Wahlbekanntmachung im Januar 2023 informieren. Ich freue mich auf Ihre Beteiligung an den Wahlen zur Satzungsversammlung 2023!

Ihr
Christoph Sandkühler
Wahlleiter

Fachausschuss Steuerrecht: Mitglieder gesucht!

Der Fachausschuss Steuerrecht wird zum 01.04.2023 in eine neue 4-jährige Amtszeit starten. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer beabsichtigt, diesen Fachausschuss

in der neuen Amtsperiode mit 3 Personen zu besetzen. Kolleginnen und Kollegen, die bereits die Fachanwaltsbezeichnung für Steuerrecht führen und bereit sind, im Ausschuss mitzuwirken, werden gebeten, sich bis zum 31. Januar 2023 bei der Kammergeschäftsstelle zu melden. Wir freuen uns auf Ihre Nachrichten.

Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2022

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte startet Anfang November mit der jährlichen Weihnachtsspendenaktion. Die Aktion läuft bundesweit. Gerade in dieser schwierigen Zeit mit steigenden Kosten – wie für Lebensmittel und Energie – hoffen viele Bedürftige auf eine Beihilfe.

Schon im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen fast 225.000 Euro an Spenden ein. Die Hülfskasse dankt allen Spenderinnen und Spendern hierfür sehr herzlich im Namen der Unterstützten.

Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 Euro. So konnte die Hülfskasse zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine drei Kinder in Ostdeutschland unterstützen. Der Anwalt hatte einen Schlaganfall erlitten und ist inzwischen leider arbeitsunfähig.

In diesem Rahmen bittet die Hülfskasse um Kontaktaufnahme, sollten Ihnen Kolleginnen oder Kollegen in Schwierigkeiten bekannt oder Sie selbst betroffen sein. Der karitative Verein unterstützt nicht nur in seinen vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Deutsche Bank Hamburg

IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00

BIC: DEUTDEHHXXX

Kontakt:

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Christiane Quade

Steintwietenhof 2

20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79

E-Mail: info@huelfskasse.de

Internet: <https://www.huelfskasse.de>

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm

Der Kammervorstand hat Herrn Rechtsanwalt und Notar a. D. **Dr. Wolfgang Gansweid, Bielefeld**, zum **Vertrauensanwalt** der Rechtsanwaltskammer Hamm bestellt.

Aufgabe des Vertrauensanwalts ist es, Kammermitgliedern, die in wirtschaftliche Not geraten sind oder persönliche Probleme mit Auswirkungen auf ihre berufliche Tätigkeit haben, kollegiale Unterstützung zukommen zu lassen. Gemeinsam sollen Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, ohne dass die für das Kammermitglied einhergehende Offenbarung zwingend zur Einleitung eines Aufsichts- oder Widerrufsverfahrens der Rechtsanwaltskammer führt.

Der Vertrauensanwalt übt sein Amt unabhängig aus und ist, auch gegenüber den Organen und Angestellten der Rechtsanwaltskammer, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er wird ehrenamtlich und für das ratsuchende Kammermitglied kostenlos tätig.

Zur Person:

Herr Kollege Dr. Gansweid, Jahrgang 1950, ist seit dem Jahre 1978 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und war bis zur Erreichung der Altersgrenze auch Notar. Er gehörte dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer von 1994 bis zum 31.10.2022 an und war hier Mitglied einer Gebührenabteilung, seit 2014 als deren Vorsitzender.



Darüber hinaus amtierte Dr. Gansweid von 2005 bis 2020 als Mitglied des Vorstandes der Notarkammer und bekleidete dort ab 2017 das Amt des Vizepräsidenten. Seine anwaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte liegen im privaten Bau- und Architektenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Medizinschadenrecht.

Kontakt:

RA Dr. Wolfgang Gansweid
Welle 20
33602 Bielefeld
Telefon: 0521/965230
Telefax: 0521/170291

Personalien aus der Anwaltsgerichtsbarkeit

Wechsel in der Besetzung des Anwaltsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen

Am 31.10.2022 endete nach fast 20-jähriger Tätigkeit bei dem Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen die Amtszeit von

Rechtsanwalt Dr. Hermann Gördes aus Bielefeld.

Zuvor war Herr Kollege Dr. Gördes in der Zeit vom 01.11.1995 bis 31.10.2003 Mitglied (Beisitzer) des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm. Am 01.11.2003 erfolgte sodann der Wechsel zum 1. Senat des Anwaltsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen. Diesem Senat gehörte er bis zum 31.10.2022 an.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer dankt ihm an dieser Stelle für die über zwei Jahrzehnte umfassende ehrenamtliche Tätigkeit.

Neues Mitglied (Beisitzerin) ist zum 01.11.2022

Rechtsanwältin Vera Otto, LL.M. aus Hamm.

Sie wurde von der Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm vom 01.11.2022 bis zum 31.10.2027 in das ehrenamtliche Richterverhältnis berufen. Frau Rechtsanwältin Otto wurde 2005 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und ist Fachanwältin für Strafrecht.

Der Vorstand beglückwünscht Frau Rechtsanwältin Otto zu ihrer Ernennung und wünscht ihr für ihre Tätigkeit viel Erfolg.

Wechsel in der Besetzung des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm

Zwischenzeitlich endete die Amtszeit der als Anwaltsrichterin bei dem Anwaltsgericht Hamm tätigen Rechtsanwältin **Monika Hähn aus Lübbecke.**

Als neues Mitglied des Anwaltsgerichts ist für die Amtszeit vom 01.11.2022 bis zum 31.10.2027 Herr Rechtsanwalt **Christoph Krekeler aus Dortmund** bestellt worden.

Frau Rechtsanwältin Hähn sprechen wir für ihr herausragendes ehrenamtliches Engagement Dank und Anerkennung aus.

Gleichzeitig beglückwünschen wir Herrn Rechtsanwalt Krekeler zu der Ernennung und wünschen ihm für seine Tätigkeit viel Erfolg.

Uta Fölster ist neue Schlichterin der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat eine neue Spitze: Seit dem 15.10.2022 ist Uta Fölster neue Schlichterin in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Ihre Vorgängerin Elisabeth Mette musste ihr Amt überraschend aus gesundheitlichen Gründen niederlegen. Uta

Fölster war u. a. Pressesprecherin der Berliner Justiz und des Bundesverfassungsgerichts, Präsidentin des Amtsgerichts Berlin-Mitte und zuletzt von 2008 bis 2021 Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.

Neuer stellvertretender Schlichter ist seit dem 1.10.2022 Martin Dreßler. Er war bis Anfang 2022 Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg und langjähriger Pressesprecher der Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit. Zudem ist er Vorsitzender einer tariflichen Schlichtungsstelle für eine kirchliche Institution. Martin Dreßler folgt auf Wolfgang Sailer, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., dessen vierjährige Amtszeit turnusgemäß endete.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Verleihung der Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm an Prof. Franz Josef Düwell, Vorsitzender Richter am BAG a. D., Herrn RAuN a. D. Dr. Wolfgang Gansweid, Bielefeld, und RAuN a. D. Dr. Jost Hüttenbrink, Münster

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat am 19.10.2022 Herrn Prof. Franz Josef Düwell, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a. D., und am 14.12.2022 Herrn Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Wolfgang Gansweid, Bielefeld, sowie Herrn Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Jost Hüttenbrink, Münster, aufgrund ihrer besonderen Verdienste sowie ihres Engagements für die Anwaltschaft die Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm verliehen.

Prof. Franz Josef Düwell ist in Dortmund geboren. Er war in der Zeit von 1977 bis 2011 als Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätig; zunächst bei den Arbeitsgerichten Bielefeld, Gelsenkirchen, Herne und Dortmund sowie ab 1989 in der Berufungsinstanz beim Landesarbeitsgericht Hamm. Im Jahre 1993 wurde er zum Richter am Bundesarbeitsgericht gewählt und war von 1999 bis 2010 Richterlicher Referent für Datenverarbeitung und Dokumentation des Bundesarbeitsgerichts. Des Weiteren war er Vertreter des Bundes im Beirat der juris GmbH. 2001 folgte die Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht; dort war er bis zum 31. Oktober 2011 Vorsitzender des Neunten Senats mit den Zuständig-



Verleihung der Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm an Prof. Franz Josef Düwell (l.) durch den Präsidenten Hans Ulrich Otto (r.).

keiten u. a. für das Recht des Urlaubs, der Altersteilzeit und des Vorruhestands, der Teilzeitarbeit, der Personalakten und der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.

Zudem ist er seit 2010 Honorarprofessor im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz sowie seit 2013 Mitglied der Konflikt- und Schlichtungsstelle zur Zeitarbeit (KuSS). Er hat des Weiteren den Vorsitz in betriebsverfassungsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Einigungsstellen und übt die Tätigkeit als

Schlichter bei Arbeitskämpfen aus. Auch ist er Sachverständiger für den Deutschen Bundestag. Schließlich war er von 1998 bis 2021 als Dozent für Arbeitsrecht im Bereich der anwaltlichen Fortbildung bei der Rechtsanwaltskammer Hamm tätig.

Zu seinen Ehren ist 2021 im Nomos Verlag ein „Liber amicorum Franz Josef Düwell“ unter dem Titel „Auf dem Weg zu einem sozialen und inklusiven Rechtsstaat – Covid-19 als Herausforderung“ von Nora Düwell / Inken Gallner / Karsten Haase / Martin Wolmerath (Hrsg.) erschienen.

Das Wirken des Rechtsanwalts und Notars a. D. **Dr. Wolfgang Gansweid** um den anwaltlichen Berufsstand ist gekennzeichnet durch seinen Einsatz bei der Rechtsanwaltskammer Hamm und der Westfälischen Notarkammer.

So war Rechtsanwalt Dr. Gansweid rund 28 Jahre, vom 26.11.1994 bis 31.10.2022, Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm als auch Mitglied der Abteilung IVb, die für die Gebührenangelegenheiten der Berufsaufsicht über Rechtsanwälte in den Landgerichtsbezirken Münster, Paderborn, Bielefeld, Bochum und Siegen zuständig war. Ab dem 05.11.2014 stand er dieser Abteilung vor.

Daneben war Rechtsanwalt Dr. Gansweid Regionalbeauftragter des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm für die Juristenausbildung für den Landgerichtsbezirk Bielefeld seit dem Jahr 2003. Ferner war er als Dozent bei der Rechtsanwaltskammer Hamm vom 01.04.2004 bis zum 31.03.2016 im Einführungslehrgang für Gebührenrecht in der Referendarausbildung tätig.

Herr Dr. Gansweid stellte sein berufliches Engagement nicht nur in den Dienst der Rechtsanwaltskammer Hamm; zugleich war er seit 2005 auch Mitglied des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer, zudem von 2017 bis 2020 auch ihr Vizepräsident.

Betreffend Herrn **Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Jost Hüttenbrink** wird mit der Verleihung der Ehrenmedaille sein besonderes berufliches Engagement für den Berufsstand geehrt, das er auf vielen verschiedenen Ebenen gezeigt hat.

Genau 20 Jahre, vom 01.11.2002 bis zum 31.10.2022, war Rechtsanwalt Dr. Hüttenbrink Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm. Ferner gehörte er auch der Abteilung VI der Rechtsanwaltskammer Hamm vom 01.11.2002 bis 31.10.2022 als Mitglied an, die zuständig ist für Aufsichtssachen aus den LG-Bezirken Bielefeld und Bochum. Seit dem 01.11.2012 übernahm er dort den Vorsitz.

Daneben ist Rechtsanwalt Dr. Hüttenbrink seit dem 01.01.2000 Mitglied im Ausschuss Verwaltungsrecht der Bundesrechtsanwaltskammer. Zudem war er Regionalbeauftragter des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm für die Juristenausbildung für den Landgerichtsbezirk Münster seit dem Jahr 2008.

Auch als Autor engagierte sich der zu Ehrende; der Beck-Verlag veröffentlichte 2002 das Werk „Der Verwaltungsprozess“, Kuhla/Hüttenbrink, in 3. Auflage. Im Jahre 2012 erschien im Beck-Verlag zudem das Buch „Die Station in der öffentlichen Verwaltung“, Happ/Alesch/Geiger/Metschke/Hüttenbrink, in der 7. Auflage. Auch wirkte Herr Dr. Hüttenbrink am Kommentar „VwGO; Posser/Wolff“ als Autor mit. Im Jahre 2018 bereits in 13. Auflage wurde der Beck-Ratgeber „Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II“ gemeinsam mit Gerhard Kilz im dtv veröffentlicht.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm dankt Herrn Prof. Franz Josef Düwell, Herrn Dr. Wolfgang Gansweid und Herrn Dr. Jost Hüttenbrink für ihr besonderes Engagement im Interesse des anwaltlichen Berufsstandes.



Am 14.12.2022 wurde RA u. Notar a.D. Dr. Jost Hüttenbrink (l.) und RA und Notar a.D. Dr. Wolfgang Gansweid (r.) durch den Präsidenten Hans Ulrich Otto (m.) die Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm verliehen.

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

1 Leitsatz der Redaktion

2 Leitsatz des Autors der NJW-Spezial

3 Leitsatz der Schriftleitung der AGS

Berufsrecht

Berufsausübungsgesellschaften als Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft

BRAO § 59i I

Im Wortlaut des seit dem 01.08.2022 in Kraft befindlichen § 59i I 1 BRAO lassen sich keine Anhaltspunkte dafür finden, dass eine aus Rechtsanwälten bestehende Berufsausübungsgesellschaft nicht Alleingesellschafterin einer anderen Berufsausübungsgesellschaft sein kann.¹

*BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats),
Beschluss vom 04.08.2022 – 1 BvR 1072/17
Fundstelle: NJW 2022, S. 3146*

Zulässiger Kammerbeitrag

FGO § 52 d

Es ist nicht zu beanstanden, alle Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer in gleicher Höhe zu dem allgemeinen Kammerbeitrag heranzuziehen, ohne auf die Einkommenssituation des einzelnen Anwalts abzustellen.²

*BGH, Beschluss vom 25.02.2022 – AnwZ (Brfg) 22/21
Fundstelle: NJW-Spezial 2022, S. 383*

Geschäftsführer einer Kreishandwerkerschaft als Syndikusanwalt

BRAO §§ 46 a Abs. 1S. 1 Nr. 2, 7 Nr. 8

Eine Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft scheidet aus, wenn innerhalb einer Organisationseinheit hoheitliche Maßnahmen getroffen werden und der Volljurist hieran mit Entscheidungskompetenz beteiligt ist.²

*BGH, Urteil vom 25.03.2022 – AnwZ (Brfg) 8/21
Fundstelle: NJW-Spezial 2022, S. 414*

Untreue durch fehlende Weiterleitung von Fremdgeldern

§§ 266, 13 StGB, 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO

Untreue kann durch einen Anwalt durch Tun oder Unterlassen begangen werden. Verwirklicht er den Tatbestand ausschließlich dadurch, dass er pflichtwidrig dem Mandanten oder einem Dritten zustehende Gelder nicht weiterleitet, sondern auf seinem Geschäftskonto belässt, besteht die Untreue in einem Unterlassen.²

*BGH, Beschluss vom 03.05.2022 – 1 StR 10/22 =
BeckRS 2022, 14108
Fundstelle: NJW-Spezial 2022 S. 670*

Bindungswirkung des Bescheids zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt*anwältin

BRAO §§ 46, 46a

1. Verzichtet der/die Syndikusrechtsanwalt*anwältin ab dem Zeitpunkt der Beendigung seines/ihrer Anstellungsverhältnisses auf die ihm/ihr erteilte Zulassung als Syndikusrechtsanwalt*anwältin und widerruft die Rechtsanwaltskammer daraufhin den zugrunde liegenden Bescheid, so entfaltet dieser gleichwohl bis zum Zeitpunkt des Widerrufs Bindungswirkung.¹
2. Ein nur dienstvertraglich vereinbartes Weisungsverbot eines GmbH-Geschäftsführers reicht nicht aus, um seine fachliche Unabhängigkeit im Sinne des § 46 IV 2 BRAO zu gewährleisten (Bestätigung von BGH NJW 2021, 629). Auch aus dem Umstand, dass die Gesellschafter einem entsprechenden Änderungsvertrag zum Geschäftsführer-Anstellungsvertrag zugestimmt haben, ergibt sich die notwendige fachliche Unabhängigkeit nicht.¹

*BGH, Urteil vom 13.05.2022 – AnwZ (Brfg) 21/21
Fundstelle: NJW 2022, S. 3236*

Elektronische Wahl zur Satzungsversammlung

Art. 38 GG, § 191 b BRAO

§ 191 b II 2 BRAO, nach dem die Wahlen zur Satzungsversammlung auch als elektronische Wahl durchgeführt werden können, verstößt weder gegen das Demokratiegebot noch gegen die allgemeinen Wahlgrundsätze des Art. 38 GG.²

BGH, Beschluss vom 30.5.2022 – AnwZ (BrfG) 47/21 = BeckRS 2022, 18281
Fundstelle: NJW-Spezial 2022, S. 542

Kein Interessenwiderstreit

BGB § 134 i. V. m. BRAO § 43 a Abs. 4

Ein Interessenwiderstreit liegt nicht vor, wenn ein Anwalt für den Pflichtteilsberechtigten und den Alleinerben die in deren Miteigentum stehenden Immobilien veräußert und ihre gemeinsamen Verbindlichkeiten und den Nachlassbestand klärt, da in einem solchen Fall die Interessen beider Mandanten gleich gerichtet sind.²

OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 01.03.2022 – 15 U 1409/21
Fundstelle: NJW-Spezial 2022, S. 478 f.

Kein Anspruch auf Übermittlung einer Papierakte in das beA

§ 100 VwGO

Anwälte haben keinen grundsätzlichen Anspruch darauf, dass ihnen ein Gericht deren in Papierform geführte Akte in eine elektronische Akte umwandelt und diese in das beA übersandt wird.²

OVG Hamburg Beschluss vom 21.04.2022 – 2 So 29/22 = BeckRS 2022, 14248
Fundstelle: NJW-Spezial 2022, S. 543

Fachanwaltstitel auch bei Online-Scheidungen möglich

FAO § 5 Abs. 1 Nr. 1

Eine persönliche Leistung eines Anwalts besteht in Fällen des formularmäßigen Massengeschäfts darin, zu erkennen und zu entscheiden, ob sich der vorgetragene Fall für eine formularmäßige Bearbeitung eignet, ob der Formulartext richtig verwendet worden ist oder ob in dem vorgelegten Fall aufgrund von Besonderheiten ein individueller Antrag formuliert werden muss.²

AGH NRW, Urteil vom 29.04.2022 – I AGH 43/21
Fundstelle: NJW-Spezial 2022, S. 478

Schmerzensgeldanspruch wegen verspäteter Datenauskunft

DS-GVO Art. 82 Abs. 1, Abs. 2

Erteilt ein Anwalt seinem Mandanten eine Datenauskunft nach Art. 15 DS-GVO erst neun Monate nach deren Beantragung, kann dies einen Schmerzensgeldanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DS-GVO begründen.²

OLG Köln, Urteil vom 14.07.2022 – 15 U 137/21
Fundstelle: NJW 2022, S. 511

Pflicht zur Nutzung des beA auch für Mehrbänder

FGO § 52 d

Ein Anwalt ist seit dem 01.01.2022 auch dann verpflichtet, einen Antrag auf finanzgerichtliche Aussetzung der Vollziehung als elektronisches Dokument zu übermitteln, wenn er zusätzlich als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen ist.²

FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.03.2022 – 8 V 8020/22
Fundstelle: NJW-Spezial 2022, S. 350 f.

Kein Hinweis zu den Möglichkeiten der Beratungshilfe

BORA § 16; BGB §§ 675, 670, 280 Abs. 1

Wenn ein Anwalt seinen Mandanten bei begründetem Anlass nicht nach § 16 BORA auf die Möglichkeiten von Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz hinweist, kann dem Mandanten ein Schadensersatzanspruch zustehen.²

AG Brandenburg, Urteil vom 28.03.2022 – 31 C 117/21
Fundstelle: NJW-Spezial 2022, S. 415

Pflicht zur Nutzung des beA auch bei Tätigkeiten in eigener Angelegenheit

VwGO § 55 d S. 1

Wird ein Anwalt in einer eigenen Angelegenheit gerichtlich tätig, besteht für ihn jedenfalls dann die Pflicht zur elektronischen Einreichung von Schriftsätzen, wenn er explizit als Rechtsanwalt auftritt.²

VG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.05.2022 – VG 12 L 25/22

Fundstelle: NJW-Spezial 2022, S. 414 f.

Gebührenrecht

Bezug und Nachweis eines äußerst geringen Gehaltbetrages aus einer Rente im PKH-Bewilligungsverfahren

ZPO §§ 114 Abs. 1, 115, 118 Abs. 2

Gibt die Antragstellerin in einem Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren an, dass sie zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts eine lediglich nur äußerst geringfügige Rente erhält, so hat sie darzulegen und glaubhaft zu machen, wie sie damit ihren Lebensunterhalt finanziert, ggfs. sind darüber hinaus gewährte freiwillige Leistungen Dritter etwa auch mittels eidesstattlicher Versicherungen nachzuweisen. Kommt die Antragstellerin ihrer Verpflichtung zur Aufklärung nicht, nur unvollständig oder widersprüchlich nach, ist ihr Begehren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe rechtsmissbräuchlich und daher abzulehnen.³

BGH, Beschluss vom 27.07.2021 – XI ZA 1/21

Fundstelle: AGS 2022, S. 32 f.

Gegenstandswert im Verfahren über die Erteilung der Vermögensauskunft

RVG §§ 18 Abs. 1 Nr. 16, 25 Abs. 1 Nr. 4, 33 Abs. 1; ZPO §§ 802f, 802g

1. Im Verfahren über die Erteilung der Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Betrag, der einschließlich der Nebenforderungen aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird.³
2. Zu den Nebenforderungen zählen auch Zinsen und Kosten.³

3. Der Gegenstandswert beträgt jedoch höchstens 2.000,00 EUR.³

BGH, Beschluss vom 18.11.2022 – I ZB 9/21

Fundstelle: AGS 2022, S. 35 ff.

PKH-Antrag ohne Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

StPO § 404 Abs. 5 S. 1 StPO; ZPO §§ 117, 119 Abs. 1 S. 1

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe löst keine Verpflichtung des (Revisions-)Gerichts aus, die – aktuellen – wirtschaftlichen Verhältnisse zu ermitteln.³

BGH, Beschluss vom 04.05.2022 – 3 StR 55/22

Fundstelle: AGS 2022, S. 322

Strafverteidigungskosten als Werbungskosten

EstG § 9 Abs. 1 S. 1

1. Strafverteidigungskosten sind dann als Werbungskosten abziehbar, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst ist.³
2. Der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, betrifft grds. die konkrete Tat, aufgrund deren die Strafverteidigungskosten angefallen sind.³

BFH, Beschluss vom 31.03.2022 – VI B 88/21

Fundstelle AGS 2022, S. 333 f.

Erstattungsfähigkeit von Privatgutachtenkosten in einem Rechtsstreit auf Rückabwicklung eines Versicherungsvertrags

ZPO § 91 Abs. 1 ZPO

1. Ist der Kläger ohne die Einholung eines Privatgutachtens infolge fehlender Sachkenntnis zu einem sachgerechten Vortrag oder zur Bezifferung der Klageforderung nicht in der Lage, sind die hierdurch angefallenen Privatgutachtenkosten erstattungsfähig.³

2. Dies gilt in einem Rechtsstreit auf Rückabwicklung eines Versicherungsvertrags auch dann, wenn der klagende Versicherungsnehmer die Möglichkeit gehabt hätte, gegen die Versicherung im Wege einer Stufenklage vorzugehen. Denn auch in einem solchen Fall hätte der Kläger die im Zuge der Auskunft erteilten Angaben der Versicherung unter Hinzuziehung eines Privatgutachters einer Plausibilitätsprüfung unterziehen können.³

OLG Köln, Beschluss vom 21.07.2021 – 17 W 51/20

Fundstelle: AGS 2022, S. 269 ff.

Keine Einigungsgebühr im Notarkostenverfahren; Voraussetzungen für den Anfall der Terminsgebühr

VV RVG Abs. 1, 4 der Anm. zu Nr. 1000, Nr. 3104; GNotKG § 125

1. Eine Vereinbarung über die Höhe der notariellen Gebühren ist grundsätzlich unzulässig. Deshalb kann eine solche Vereinbarung keine Einigungsgebühr nach Nrn. 1000 ff. VV auslösen.³
2. Die schriftliche Stellungnahme zu einem über das Gericht schriftlich unterbreiteten Vergleichsvorschlag löst keine Terminsgebühr aus.³

OLG Brandenburg, Beschluss vom 29.07.2021 – 6 W 25/21

Fundstelle: AGS 2022, S. 118 ff.

Terminsgebühr für außergerichtliche Besprechung

VV RVG Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2, Nr. 3104; ZPO § 104 Abs. 2 S. 3; VwGO § 173 S. 1

1. Eine Terminsgebühr für die Mitwirkung an außergerichtlichen Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind (Nr. 3104 VV i. V. m. Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV), entsteht unabhängig davon, ob im gerichtlichen Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist.³
2. Zu den Voraussetzungen einer auf die Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung.³
3. Dass das tatsächliche Vorliegen dieser Voraussetzungen zwischen den Beteiligten streitig ist, hindert die Festsetzung der Terminsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren nicht. Ausreichend ist insoweit die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen (hier: hinreichende Glaubhaftmachung verneint).³

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28.10.2021 – 7 E 10100/21

Fundstelle: AGS 2022, S. 21 ff.

Berücksichtigung einer Online-Verhandlung bei der Gebührenbemessung

RVG §§ 3, 14; VV RVG Nr. 3102, 3106

1. Die anwaltlichen Vorbereitungstätigkeiten eines gerichtlichen Termins, welcher online mittels digitaler Bild- und Tonübertragung als Video-Sitzung gem. § 110 a SGG durchgeführt wird, sind gebührenerhöhend zu berücksichtigen.³
2. Tätigkeiten, welche einer Terminsvorbereitung dienen, wirken sich dabei auf die Bemessung der Verfahrensgebühr aus.³

LSG Essen, Beschluss vom 30.03.2022 – L 6 AS 699/21 B

Fundstelle: AGS 2022, S. 251 ff.

Notwendigkeit des Original-Berechtigungsscheins

BerHG § 8; RVG § 55

1. Wird eine Beratungshilfevergütung elektronisch eingereicht, ist die Vorlage des Original-Berechtigungsscheines in Papierform nicht mehr notwendig.³
2. Es genügt, wenn bei der elektronischen Einreichung der Berechtigungsschein eingescannt, das Original aber vom Rechtsanwalt entwertet und dies anwaltlich versichert wird.³

OLG Oldenburg, Beschluss vom 01.04.2022 – 12 W 25/22

Fundstelle: AGS 2022, S. 282 ff.

Keine Vorlage des Original-Berechtigungsscheins erforderlich

BerHFV § 1 Nr. 2

1. Wird eine Beratungshilfevergütung elektronisch beantragt, ist die Vorlage des Original-Berechtigungsscheines in Papierform nicht mehr notwendig.³
2. Es genügt, wenn bei der elektronischen Einreichung der Berechtigungsschein eingescannt, das Original aber vom Rechtsanwalt entwertet und dies anwaltlich versichert wird.³

LG Osnabrück, Beschluss vom 24.01.2022 – 9 T 466/21

Fundstelle: AGS 2022, S. 86 ff.

Wertersatzeinziehung im Strafbefehl und zusätzliche Verfahrensgebühr

VV RVG Nr. 4142

1. Nach der am 01.07.2017 in Kraft getretenen Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung und der damit verbundenen Neufassung der §§ 73 ff. StGB sind vom sachlichen Anwendungsbereich der Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV alle Fälle der Einziehung nach §§ 73 ff. StGB, einschließlich der Wertersatzeinziehung nach § 73 c StGB, erfasst.³
2. Die Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV fällt bereits an, wenn Einspruch gegen einen die Einziehung von Wertersatz anordnenden Strafbefehl eingelegt wird.³

LG Köln, Beschluss vom 31.08.2021 – 106 Qs 14/21
Fundstelle: AGS 2022, S. 23 ff.

Auswirkungen von Pausen auf den Längenzuschlag für den Pflichtverteidiger

VV RVG Vorbem. 4.1 Abs. 3

1. Kommt es für eine Gebühr auf die Dauer der Teilnahme an der Hauptverhandlung an, so sind Unterbrechungen von jeweils mindestens einer Stunde, soweit diese unter Angabe einer konkreten Dauer der Unterbrechung oder eines Zeitpunkts der Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet wurden, nicht zu berücksichtigen.³
2. Ordnet der Vorsitzende unter Nennung des Zeitraums eine Unterbrechung an und wird die Hauptverhandlung aus von dem Rechtsanwalt nicht zu vertretenden Gründen erst nach dem genannten Zeitraum fortgesetzt, ist nur der durch den Vorsitzenden angeordnete Zeitraum zu berücksichtigen und nicht die Dauer der tatsächlichen Unterbrechung.³

LG Mannheim, Beschluss vom 11.05.2022 –
4 Kls 300 Js 40140/20
Fundstelle: AGS 2022, S. 312 f.

Zeittaktklausel in der Vergütungsvereinbarung

RVG § 3 a; BGB § 307

1. Ein Zeittakt von fünf Minuten in einer Vergütungsvereinbarung ist nicht zu beanstanden.³

2. Ist in einer Vergütungsvereinbarung keine Abrechnung nach Zeittakt vereinbart worden, muss der Rechtsanwalt minutengenau abrechnen.³

AG Waldkirch, Urteil vom 04.08.2021 – 1 C 214/20
Fundstelle: AGS 2022, S. 61 ff.

Teilweise geschwärzte Akte und Aktenversendungspauschale

OWiG § 107 Abs.; GKG KV Nr. 9003

Die Erhebung einer Aktenversendungspauschale ist nicht zulässig, wenn die Akten dem Betroffenen nur teilweise geschwärzt (hier: Schwärzung der Namen anderer Betroffener derselben Ordnungswidrigkeit) zur Verfügung gestellt werden.³

AG Leipzig, Beschluss vom 24.09.2021 – 220 OWi 2822/20
Fundstelle: AGS 2022, S 139 f.

Betragsrahmengebühren im straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren

RVG § 14

1. Auch bei straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren ist grundsätzlich der Ansatz der Mittelgebühr als Ausgangspunkt gerechtfertigt.³
2. Eine Angelegenheit mit dem Vorwurf eines Rotlichtverstoßes ist durchschnittlich.³
3. Zur Bemessung der Terminsgebühr, wenn streitig ist, wie lange die Hauptverhandlung gedauert hat.³

AG Paderborn, Urteil vom 07.12.2021 – 51 a C 113/21
Fundstelle: AGS 2022, S. 255 ff.

Mitwirkung im Bußgeldverfahren

VV RVG Nr. 5115

Auch die Mitteilung des Rechtsanwalts, dass sich sein Mandant „derzeit“ auf seinen ausdrücklichen Rat hin nicht zu der Sache äußern wird, genügt als Mitwirkung i. S. d. Nr. 5115 VV.³

AG Augsburg, Urteil vom 20.12.2021 – 21 C 2535/21
Fundstelle: AGS 2022, S. 69 ff.

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2023

Der **schriftliche Teil der Abschlussprüfung Sommer 2023** in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r findet am

Mittwoch 03.05.2023 (1. Tag)
Donnerstag 04.05.2023 (2. Tag)

statt.

Anmeldeschluss: 9. Februar 2023 (Ausschlussfrist)
(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Anmeldungen sind **vollständig** mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen. **Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.**

Den Berufskollegs werden die Anmeldungen nicht mehr in Papierform zur Weitergabe zur Verfügung gestellt.

Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de) heruntergeladen werden.

Prüfungsbeginn ist jeweils 08:30 Uhr in den Klassenzimmern der zuständigen Berufskollegs.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

1. Prüfungstag am 03.05.2023

08:30 – 11:00 Uhr Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich oder
Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich
150 Minuten

(Pause: 11:00 – 11:45 Uhr)

11:45 – 12:45 Uhr Geschäfts- und Leistungsprozesse
60 Minuten

2. Prüfungstag am 04.05.2023

08:30 – 10:00 Uhr Vergütung und Kosten
90 Minuten

(Pause: 10:00 – 10:30 Uhr)

10:30 – 11:30 Uhr Wirtschafts- und Sozialkunde

60 Minuten

Für alle Prüfungsteilnehmer gilt:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, den „**Habersack (vormals: Schönfelder)**“, die **Dienstordnung für Notare (DONot)**, **Gebührentabellen** und andere **aktuelle Gesetzestexte** ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen.

Folgende Arbeits- und Hilfsmittel sind während der Prüfung nicht zugelassen:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z. B. rot für Zulässigkeit, blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührentabellen
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG)
- Handys/Organizer/Tablets/Smartwatches und/oder weitere elektronische Kommunikationsmittel

Aufgefordert zur Prüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 30.09.2023 endet, sowie Wiederholer.

Die Ausbildungspraxen sind verpflichtet, die Prüflinge **bis zum 9. Februar 2023 (Ausschlussfrist) bei der Rechtsanwaltskammer Hamm** zur Prüfung anzumelden.

Die Kammer behält sich vor, verspätete Anmeldungen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben.

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei – nachgewiesenen – überdurchschnittlichen Leistungen (Notendurchschnitt von 2,0 oder besser) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer Hamm im Einzelnen geprüft.

Die **Prüfungsgebühr** beträgt 100,00 € je Prüfling. Sie ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 18 der Prüfungsordnung vom Auszubildenden zu tragen und ist mit der Anmeldung fällig. Falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, ist die Prüfungsgebühr vom Prüfungsbewerber zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist auf das Sonderkonto RAK Hamm, Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADEDIMST, anzuweisen (siehe Anmeldeformular).

Bei den Überweisungen muss auf dem Überweisungsbeleg der Name, Geburtsname des/der Prüfungsteilnehmers/Prüfungsteilnehmerin mit der Vertrags-Nr. sowie der Prüfungsort angegeben werden, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann. Bei fehlenden Angaben ist nicht gewährleistet, dass eine Zulassung erfolgt und dem zuständigen Prüfungsausschuss zugeordnet wird.

Der Termin für das **fallbezogene Fachgespräch** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzlichen Regelungen, hier insbesondere §§ 15 BBiG, 10 JArbSchG, hingewiesen.

Abschlussprüfung der Fachangestellten Sommer 2022

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm gratuliert allen erfolgreichen Prüfungsteilnehmern zur bestanden Prüfung und wünscht alles Gute für die weitere berufliche Zukunft.

Besonders hervorheben möchten wir das „sehr gute“ Ergebnis von
Frau Sara Buddenberg, Ahaus.

Ausbildungsberater LG-Bezirk Hagen

Herr Rechtsanwalt Ingo Theissen-Graf Schweinitz, Hagen, wird zum 31.12.2022 seine Tätigkeit als Ausbildungsberater der Rechtsanwaltskammer Hamm für den Landgerichtsbezirk Hagen beenden.

Auch an dieser Stelle sprechen wir ihm für seine langjährige Tätigkeit unseren herzlichen Dank aus.

Ausbildungsberater/innen gesucht

Für den Landgerichtsbezirk Hagen wird ab sofort ein/e Ausbildungsberater/in gesucht.

Ausbildungsberater/innen sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

Ihnen obliegt die Beratung der Auszubildenden, der Ausbilder sowie der Auszubildenden. Ferner sind sie die erste Ansprechperson der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk.

Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung, gerne per E-Mail an kidschun@rak-hamm.de oder roeling@rak-hamm.de.

Neubesetzung der Prüfungsausschüsse Rechtsanwalts-/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse Rechtsanwaltsfachangestellte/r sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r endet mit Ablauf des 31.07.2023.

Für die kommende Amtsperiode (01.08.2023 bis 31.07.2026) werden neue Mitglieder gesucht.

Sofern Sie Interesse an einer Mitarbeit im Bereich der Fachangestelltenausbildung haben, bitten wir um Hereingabe einer Kurzbewerbung bis zum 31.01.2023, gerne per E-Mail an kidschun@rak-hamm.de oder roeling@rak-hamm.de.

Neubesetzung des Prüfungsausschusses zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in endet mit Ablauf des 31.08.2023.

Für die kommende Amtsperiode (01.09.2023 bis 31.08.2026) werden neue Mitglieder gesucht.

Sofern Sie Interesse an einer Mitarbeit im Bereich der Fortbildung haben, bitten wir um Hereingabe einer Kurzbewerbung bis zum 31.01.2023, gerne per E-Mail an kidschun@rak-hamm.de oder roeling@rak-hamm.de.

Neubesetzung des Aufgabenerstellungsausschusses zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in endet mit Ablauf des 31.07.2023.

Für die kommende Amtsperiode (01.08.2023 bis 31.07.2026) werden neue Mitglieder gesucht.

Sofern Sie Interesse an einer Mitarbeit im Bereich der Fachangestelltenausbildung haben, bitten wir um Hereingabe einer Kurzbewerbung bis zum 31.01.2023, gerne per E-Mail an kidschun@rak-hamm.de oder roeling@rak-hamm.de.

Stipendieninformation – duale Berufe

Förderung einer Aufstiegsfortbildung z. B. zum/r „Geprüfte/n Rechtsfachwirt/in“

Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (kurz: SBB) arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Sie führt das Weiterbildungsstipendium der Bundesregierung durch. Das BMBF stellt die Mittel dafür bereit. Die Förderung läuft über maximal drei Jahre. Die Bewerbung erfolgt an die Rechtsanwaltskammer.

Das Stipendium fördert Weiterbildungen, die berufsbegleitend durchgeführt werden. Voraussetzung für die Aufnahme in das Weiterbildungsstipendium ist ein aktueller Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden.



Bei Arbeitslosigkeit kann eine Aufnahme in die Begabtenförderung vorgenommen werden, wenn die Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und die zuständige Agentur für Arbeit dies bestätigt.

In die Begabtenförderung kann als Stipendiatin/Stipendiat aufgenommen werden, wer eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) besonders erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser)
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb
- oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder der Berufsschule.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die verfügbaren Fördermittel, kann die zuständige Stelle höhere Anforderungen zugrunde legen.

Bei Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung soll die Stipendiatin/der Stipendiat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Aufnahme maximal bis zu drei Jahre später erfolgen. Mögliche Ausnahmefälle sind u. a.:

- Grundwehrdienst oder Zivildienst
- Freiwilligendienste
- Mutterschutz- und Elternzeit

Achtung: Stipendiaten, die bereits 28 Jahre oder älter sind, können ausnahmslos nicht mehr aufgenommen werden.

Neue Stipendiatinnen und Stipendiaten nehmen wir jeweils bis zum **30.06.** eines Jahres auf. Bewerbungsschluss ist jeweils der **30.04.** des Jahres. Im anschließenden Auswahlverfahren berücksichtigen wir alle Bewerbungen, die fristgerecht und vollständig bei uns eingegangen sind. Bewerbungsformulare können bei der Rechtsanwaltskammer Hamm angefordert werden.

Gern stehen wir für evtl. Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an Frau Kidschun oder Frau Röling (E-Mail: kidschun@rak-hamm.de / roeling@rak-hamm.de).

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht.

Wichtig: Der Antrag auf Aufnahme in die Begabtenförderung muss vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme gestellt werden!

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Veranstaltungen des DAI

Präsenzveranstaltungen (Auswahl)

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

- Hybrid: Baumängel und Gewährleistung effektiv bearbeiten – materiellrechtliche und prozessuale Praxisfragen
Datum: 09.03.2023

Fachinstitut für Erbrecht

- Hybrid: Gemeinschaftliche Testamente: Bindungswirkung und andere Rechtsfragen
Datum: 02.03.2023

Die Präsenzveranstaltungen finden, soweit nicht anders vermerkt, in Bochum im Ausbildungszentrum des DAI statt. Anmeldung und weitere Informationen beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V., Universitätsstraße 140, 44799 Bochum, Telefon-Nr. 0234/970640; Fax: 0234/703507 oder im Internet www.anwaltsinstitut.de.

Online-Vorträge Live-Übertragung

Das DAI eLearning Center: Online-Kurse und Online-Vorträge

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen als Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium) angeboten. Das Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen werden: www.anwaltsinstitut.de/elearning

Ein Online-Kurs ist eine in sich abgeschlossene textbasierte Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist.

Bei den Online-Vorträgen für das Selbststudium verfolgen Sie die Referenten und ihre Präsentation im Video an Ihrem Bildschirm.

Die Online-Kurse und -Vorträge können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden.

Die Online-Kurse und die Online-Vorträge erfüllen die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO. Beide beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Tests.

Mit den Online-Vorträgen in der Live-Übertragung können Sie die Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt, sodass Sie für Ihre Teilnahme eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO erhalten.

Kammermitglieder erhalten bei Buchung der u. g. **Online-Kurse und -Vorträge für das Selbststudium und Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion**, die in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm durchgeführt werden, eine **Ermäßigung von 20,00 €** auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis.

Arbeitsrecht

- Online-Vortrag LIVE: Fallstricke im Kündigungsrecht
Datum: 22.03.2023

Erbrecht

- Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsrecht 2023
Datum: 27.02.2023

Steuerrecht/Familienrecht

- Online-Vortrag LIVE: Scheidung und Steuern
Datum: 08.03.2023

Strafrecht

- Online-Vortrag LIVE: Beweisrecht – Beweismittel, Beweisanträge, Beweiswürdigung
Datum: 21.02.2023

Verwaltungsrecht

- Online-Vortrag LIVE: Praxis des Verwaltungsprozesses: Der Beweisantrag
Datum: 19.01.2023

Online-Vorträge für das Selbststudium (Auswahl)

Arbeitsrecht

- Ausgewählte Probleme zum Aufhebungsvertrag
- Die 10 wichtigsten Vertragsklauseln in Arbeitsverträgen

Bank- und Kapitalmarktrecht

- Die Besonderheiten der Lastschriftverfahren

Bau- und Architektenrecht

- Praxisfragen der AGB-Kontrolle in Bauverträgen

Familienrecht/Erbrecht

- Fragen zum Berliner Testament für Familienrechtler

Online-Kurse Selbststudium (Auswahl)

Arbeitsrecht

- Die betriebsbedingte Kündigung im Arbeitsrecht

Sozialrecht

- Die personenbedingte Kündigung im Arbeitsrecht

Veranstaltungen des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V.

■ „Aktuelle Entwicklungen im Unterhaltsrecht“

Mittwoch, 25. Januar 2023
13.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr

■ „Neue Rechtsprechung zum Zugewinn und zum Nebengüterrecht (§ 266 FamFG)“

Mittwoch, 1. März 2023
13.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr

■ „Rosenkrieg um das Vermögen – Tipps und Tricks zur vermögensrechtlichen Entflechtung der Ehegatten“

Mittwoch, 8. November 2023
13.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr

Die Veranstaltung findet im Anwaltszimmer A.3.01 des Justizzentrums Bochum, Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum, statt.

Weitere Informationen:

Bochumer Anwalt- & Notarverein e. V.,
Viktoriastr. 14, 44787 Bochum,
Tel. 0234/9129055, Fax: 0234/9129057.

Veranstaltungen des Anwalt- und Notarvereins des LG-Bezirks Hagen e. V.

Weitere Informationen:

Anwalt- und Notarverein des LG-Bezirks Hagen e. V.,
Heinitzstraße 42, 58097 Hagen,
Tel. 02331/82182, Fax: 02331/88919.
Näheres unter: www.anwaltverein-hagen.de.

Literatur

Literatur



„Vereinbarungen mit Mandanten“, Hinne, Klees, Müller-schön, Winkler, Zastrow, Nomos Verlag, 5. Auflage 2022, 305 S., brosch., 49,00 €, ISBN 978-3-8487-8774-6

Das Handbuch ist ein Nachschlagewerk für die Gestaltung rechtssicherer Vergütungsvereinbarungen, Mandatsbedingungen oder klarer, wirksamer Haftungsbeschränkungen.

Die Neuauflage berücksichtigt

- die Neuregelungen zum Erfolgshonorar,
- die neuen Verpflichtungen zum Thema Geldwäsche.

Das Handbuch hält konkrete Muster und Vorschläge vor, denn bei Vergütungsverhandlungen regelt sich nichts von alleine im Sinne der Anwaltschaft. Es ist unentbehrlich bei der Gestaltung neuer Vereinbarungen zwischen Mandanten und Ihrer Kanzlei. Zudem unterstützt es effektiv bei der Aktualisierung über Jahre fortgeschriebener und nach neuester Rechtsprechung oft unwirksam gewordener Altvereinbarungen.

„DS-GVO | BDSG“, Sydow, Prof. Dr. Nikolaus Marsch, Nomos Verlag, 3. Auflage 2022, 2.562 S., geb., 189,00 €, ISBN 978-3-8487-7290-2

Der Sydow, jetzt Sydow/Marsch, vereint nunmehr das europäische und nationale Datenschutzrecht in einem Band. Der Kommentar führt sicher durch die verschiedenen datenschutzrechtlichen Problemlagen und vermittelt Interpretationssicherheit.

Die 3. Auflage berücksichtigt insbesondere die Neuerungen durch die alle Sektorenbereiche betreffende Digitalisierung, insbesondere im Beschäftigtendatenschutz, Telekommunikationsbereich und bei der Verarbeitung sensibler Daten. Die neuen Entwicklungen auf Länderebene sind ebenso berücksichtigt wie die Auswirkungen der Schrems-II-Entscheidung des EuGH.

Ausgewiesene Schwerpunkte: Recht auf Vergessenwerden, Einwilligungs-Erlaubnisfragen rund um die personenbezogene Datenverarbeitung in und durch Unternehmen, Umfang des Auskunftsrechts, Schadensersatzansprüche, Verarbeitung sensibler Daten, Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, Datenverarbeitung im Beschäftigungsverhältnis/Arbeitnehmerdaten-

schutz, Verbraucherkredite, Scoring, Bonitätsauskünfte, über die DS-GVO hinausgehende Pflichten zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und Sanktionen und Rechtsschutz im Bereich des Datenschutzes.

„AnwaltFormulare Familienrecht“, Horndasch, Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2022, 8. Auflage, 952 S., gebunden, mit Musterdownload, 134,00 €, ISBN: 978-3-8240-1711-9

In der 8. Auflage der AnwaltFormulare Familienrecht sind neben Änderungen in der Gesetzgebung die aktuelle Rechtsprechung und die Fachliteratur eingearbeitet.

Außerdem ist noch einmal eine zusätzliche erhebliche Anzahl neuer Formulare entwickelt worden, die jetzt alle materiellrechtlichen Bereiche erfasst und auch die wesentlichen Veränderungen in der Rechtsprechung der Obergerichte in den letzten fast vier Jahren seit dem Erscheinen der Voraufgabe berücksichtigt.

Inhalte sind: Verfahrensrecht, Ehescheidungsantrag, Kindschaftsrecht, Unterhaltsrecht, Vermögensauseinandersetzung, Versorgungsausgleich, einstweiliger Rechtsschutz, Ehe für alle – die eingetragene Lebenspartnerschaft, Eheverträge, Trennungs-/Scheidungsfolgenvereinbarungen.

Für die konkrete Fallbearbeitung findet der Anwalt Erläuterungen, Checklisten, Beispiele und Muster für Verträge und Schriftsätze, die direkt einsetzbar sind. Damit lassen sich Mandate aus dem Alltagsgeschäft, aber auch zu speziellen Themen aus dem Familienrecht bearbeiten. Der Musterdownload stellt zudem alle Arbeitshilfen für Schriftsätze und Verträge digital zur Verfügung.

„Handbuch für Notarfachangestellte“, Zimmer/Karsten/Szalai, WoltersKluwer, 7. Auflage 2022, 1.098 S., gebunden, 89,00 €, ISBN: 978-3-452-29927-7

Das Werk richtet sich an alle Mitarbeiter*innen im Notariat – von den Auszubildenden ab dem ersten Ausbildungsjahr bis zu den erfahrenen Fachkräften mit ausgereifter Berufspraxis.

Das Handbuch ist einerseits ständiger Begleiter zur Vorbereitung auf die Prüfung zum/zur Notarfachangestell-

ten, andererseits Ratgeber bei den vielen Fragen rund um Kanzleiorganisation, Beurkundungsverfahrenrecht, Beurkundungen im Grundstücksrecht, Beurkundungen im Familienrecht, Beurkundungen im Erbrecht, Beurkundungen im Handels-, Gesellschafts- und Vereinsrecht, Kostenrecht und Vollzug.

Durch zahlreiche Formulierungsbeispiele, Hinweise und Checklisten bietet das Handbuch neben dem für die Fachprüfung erforderlichen Wissen wertvolle Werkzeuge für die effiziente, belastbare und damit erfolgreiche Arbeit im Notariat.

„Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügung in der Praxis“, Müller-Engels/Braun, 6. Auflage 2022, 508 S., gebunden, 89,00 €, ISBN: 978-3-452-29799-0

In praxisbezogener Weise widmen sich die Autorin und der Autor allen „Vorsorgeinstrumenten“, die das geltende Recht den Betroffenen zur Verfügung stellt – immer mit dem Ziel, deren Selbstbestimmungsrecht zu stärken.

Zu jedem Aspekt bietet Ihnen das Werk konkrete Fallbeispiele und Formulierungshilfen für die notarielle Praxis. Letztere können Sie mit dem enthaltenen Code zur Übernahme in die eigene Textverarbeitung herunterladen.

Neu in der 6. Auflage:

- Einarbeitung der grundlegenden Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Inkrafttreten zum 01.01.2023) unter Aufzeigung der für die notarielle Praxis relevanten Änderungen und Neuerungen
- Darstellung des neu eingeführten gesetzlichen Vertretungsrechts für Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten und dessen Verhältnis zu den Vorsorgeverfügungen
- Erläuterung der neuen Rahmenbedingungen v. a. für die Vorsorgevollmacht, z. B. Neuregelung der Überwachung des Bevollmächtigten (Kontrollbetreuung), des Widerrufs der Vorsorgevollmacht und der Möglichkeit der gerichtlichen Suspendierung der Vollmacht
- umfassende Aktualisierung anhand der umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung, z. B. zu Beglaubigungskompetenz der Betreuungsbehörde, Rücktritt vom Erbvertrag gegenüber dem Vorsorgebevollmächtigten des geschäftsunfähigen Vertragspartners

Statistik

Statistik

STAR 2022: Einblicke zu nicht-anwaltlichem Fachpersonal in Kanzleien

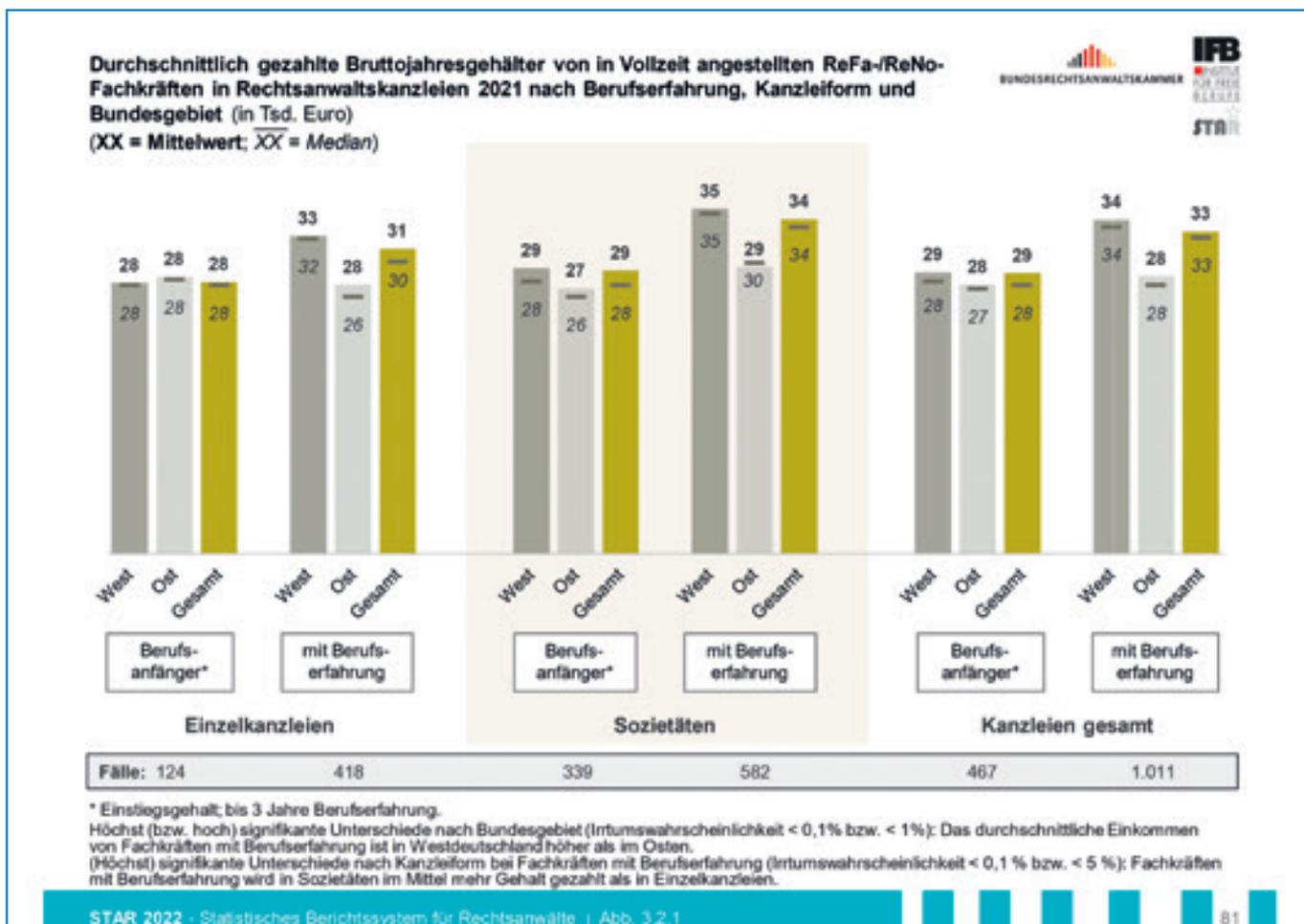
Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR) untersucht mit dem STAR-Bericht 2022 erstmals die Situation von nicht-anwaltlichem Fachpersonal in Kanzleien. Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR) wurde 1993 von der BRAK ins Leben gerufen. In ihrem Auftrag untersucht das Institut für Freie Berufe (IFB) der Universität Erlangen-Nürnberg regelmäßig die berufliche und wirtschaftliche Lage in der deutschen Anwaltschaft. Die diesjährige Befragung widmete sich dem Einsatz von nicht-anwaltlichem Fachpersonal, also der Frage, wie die Anwaltschaft ihre Fachkräfte einsetzt. Wirtschaftliche Kennzahlen zur Anwaltschaft waren daher in der diesjährigen Umfrage nicht enthalten. Die STAR-Befragung wurde zum ersten Mal rein digital durchgeführt, um möglichst viele Kolleginnen und Kollegen zu erreichen.

Im Fokus der Untersuchung standen unbesetzte Stellen für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, aber auch für sonstiges Kanzleipersonal. Betrachtet wurden außerdem die Arbeitsbedingungen wie etwa Gehälter, erhaltene freiwillige Leistungen, Weiterbildung, Arbeitszeitgestaltung und Einsatzgebiete. Auch die Qualifikationen der Mitarbeitenden und die voraussichtliche Entwicklung des Personalbedarfs wurden erhoben. Zudem wurde insgesamt nach der Nutzung und den Einsatzbereichen von Legal Tech gefragt.

Zu den wichtigsten Ergebnissen zählt, dass gut 25 % der Kanzleien und Unternehmen unbesetzte Stellen vor allem im Bereich des nicht-anwaltlichen Fachpersonals, aber auch bei den sonstigen Büro- oder Schreibkräften haben. Bei Sozietäten mit mehreren Berufsträgern berichten sogar weit über 50 % von unbesetzten Stellen. Den künftigen Personalbedarf sieht gut die Hälfte der Befragten als gleichbleibend, gut 28 % gehen von einem steigenden Bedarf an nicht-anwaltlichem Büropersonal aus.

Zur Höhe der Jahresgehälter antworteten die Befragten, dass die durchschnittlich gezahlten Bruttojahresgehälter von in Vollzeit angestellten ReFa-/ReNo-Fachkräften – je nach Berufserfahrung – zwischen 26.000 und 35.000 Euro liegen. Im Westen wird durchschnittlich etwas besser gezahlt. Auch Sozietäten zahlen im Vergleich zu Ein-

zelkanzleien im Durchschnitt mehr. Rechtsfachwirte verdienen ebenfalls besser, konkret zwischen 29.000 Euro und 41.000 Euro, variierend nach Berufserfahrung, Standort und Kanzleigröße. Mehr als die Hälfte der Befragten gab an, dass es individuell Gehaltserhöhung gebe.



86,4 Prozent der Befragten gaben an, dass sie freiwillige finanzielle Leistungen wie Weihnachtsgeld, Erstattung der Fortbildungskosten, Fahrkostenzuschüsse, vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, betriebliche Altersvorsorge, Überstundenvergütung und Tankgutscheine zahlen.

Als Fazit dieser Erhebung hat sich im Rahmen der bisherigen Auswertung ergeben, dass ReFa-/ReNo-Fachkräften, Rechtsfachwirte, aber auch sonstige Schreibkräfte gesucht sind und es viele unbesetzte Stellen gibt. Das Gehalt variiert je nach Berufserfahrung, Standort und Kanzleigröße. Individuelle Gehaltserhöhungen sind möglich, insbesondere werden freiwillige Leistungen und Weiterbildungen gezahlt. Eine flexible Arbeitszeitgestal-

tung ist überwiegend möglich. Die Einsatzgebiete sind vielfältig und digitales Arbeiten wird wichtiger. Personalbedarf wird auch zukünftig gesehen. Die Ergebnisse der STAR-Untersuchung 2022 sind auf der BRAK-Website veröffentlicht, Sie können diese unter dem folgenden Link aufrufen:

[STAR 2022 - Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte | Bundesrechtsanwaltskammer \(brak.de\)](https://www.brak.de/star2022)

Den vollständigen Bericht finden Sie unter diesem Link: [star2022_Bericht_02-11-2022.pdf \(brak.de\)](https://www.brak.de/star2022_Bericht_02-11-2022.pdf)

Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Prüfungstermine für die Prüfung zur Notarfachwirtin/zum Notarfachwirt

Die Westfälische Notarkammer gibt die Prüfungstermine für die Prüfung zur Geprüften Notarfachwirtin/zum Geprüften Notarfachwirt wie folgt bekannt:

Die Klausuren werden am

Montag, 15. Mai 2023

1. Klausur: 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr

2. Klausur: 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und

Dienstag, 16. Mai 2023

1. Klausur: 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr

2. Klausur: 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

im **Hotel Mercure, Neue Bahnhofstraße 3, 59065 Hamm** geschrieben.

Als Termine für die mündlichen sowie mögliche Ergänzungsprüfungen haben wir Samstag, den 19. August 2023 **und** Mittwoch, den 23. August 2023 vorgesehen.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass sich diese Termine noch einmal verschieben können.

Anmeldungen zur Prüfung (in schriftlicher Form, auf dem Postwege) müssen bis zum 15. April 2023 (Ausschlussfrist) bei der Notarkammer eingehen. Ein Anmeldeformular kann bei der Geschäftsstelle der Notarkammer angefordert werden.

Änderungen im Zentralen Vorsorgeregister zum 1. Januar 2023

Referenz: Newsletter Nr. 20/2022

Aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 ergeben sich zum 1. Januar 2023 im Bereich des Zentralen Vorsorgeregisters (ZVR) einige Änderungen: Neben der Einführung neuer Registrierungsgegenstände ändert sich die Vorsorgeregister-Gebührensatzung und Ärztinnen und Ärzte erhalten ein Einsichtsrecht in das ZVR. Zeitgleich mit der Einführung des gesetzlichen Ehegattennotvertretungsrechts in Gesundheitsangelegenheiten nach § 1358 BGB k. F. kann ab Jahresbeginn 2023 ein Widerspruch gegen das Ehegattennotvertretungsrecht im ZVR registriert werden. Gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 BNotO k. F., § 9 VRegV k. F. wird es künftig zudem möglich sein, isolierte Patientenverfügungen im ZVR zu registrieren. Einzelheiten ergeben sich aus dem Rundschreiben Nr. 10/2022 der Bundesnotarkammer vom 5. Dezember 2022 und der Vorsorgeregister-Gebührensatzung in der Fassung vom 18. Oktober 2022.

Einsichtnahme in Transparenzregister

Referenz: Newsletter Nr. 21/2022

Die BNotK erreichen vermehrt Anfragen, wonach für Notarinnen und Notare Probleme bei der Einsicht in das Transparenzregister bestünden. Vor diesem Hintergrund weist die BNotK auf Folgendes hin:

Der EuGH hat jüngst entschieden, dass eine voraussetzungslose Einsichtnahmemöglichkeit in das Transparenzregister mit EU-Grundrechten nicht vereinbar ist. In Reaktion auf diese Entscheidung hat die Bundesanzeiger Verlag GmbH die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit (siehe § 23 Abs. 1 Nr. 3 GwG) vorübergehend ausgesetzt. Die Einsichtnahme durch Verpflichtete und damit auch von Notaren zur Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflicht (siehe § 23 Abs. 1 Nr. 2 GwG) ist hiervon jedoch nicht betroffen. Der Notar muss sich hierfür als solcher beim Transparenzregister registriert haben und im Rahmen der Antragstellung bestätigen, dass er zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten handelt.

Nur wenn dies nicht der Fall ist, sind Notare von der Einschränkung betroffen (beispielsweise, wenn sie nicht zur Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflicht handeln, sondern einen Transparenzregisterauszug für einen Mandanten und damit als Mitglied der Öffentlichkeit einholen).

Weiter weist die BNotK darauf hin, dass ab dem 1. Januar 2023 die rechtlichen Voraussetzungen für eine auto-

matisierte Einsichtnahme der Notare in das Transparenzregister gegeben sind (siehe § 23 Abs. 3, § 59 Abs. 3 GwG). Dies bedarf jedoch noch einer technischen Umsetzung. Hierzu stehen die Bundesanzeiger Verlag GmbH und die Bundesnotarkammer im Austausch. Aufgrund der erforderlichen Umsetzung wird die Möglichkeit der automatisierten Einsichtnahme noch nicht zum Jahresbeginn bestehen.

Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

Sanktionsdurchsetzungsgesetz II

Referenz: Newsletter Nr. 21/2022

Der Bundestag hat am 1. Dezember das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II beschlossen. Die Bundesnotarkammer wird zu Beginn des Jahres 2023 die notarielle Praxis ausführlich über die Neuerungen in einem Rundschreiben informieren. Vorab soll hier kurz auf die wichtigsten Änderungen hingewiesen werden.

1. Barzahlungsverbot bei Immobiliengeschäften

Zukünftig ist es nach § 16a GwG verboten, Immobilien mit Bargeld zu erwerben (Asset Deal oder Share Deal). Bei einem Immobilienkauf (Asset Deal) muss die Einhaltung des Barzahlungsverbots vom Notar überwacht werden. Hierzu müssen die Beteiligten nachweisen, dass sie die Gegenleistung unbar erbracht haben, etwa durch Vorlage eines Kontoauszugs. Ein Antrag auf Eigentumsumschreibung darf grundsätzlich erst dann gestellt werden, wenn der Nachweis erbracht wurde. Ein eigenes Antragsrecht der Beteiligten ist für Fälle des § 20 GBO zukünftig ausgeschlossen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 GBO). Verstöße gegen das Barzahlungsverbot oder die Nachweispflicht müssen an die FIU gemeldet werden. Das Barzahlungsverbot gilt für Rechtsgeschäfte, die ab dem **1. April 2023** abgeschlossen werden (§ 59 Abs. 11 GwG).

2. Erweiterung der Mitteilungspflicht ausländischer Vereinigungen

Ausländische Vereinigungen sind bislang nach § 20 Abs. 1 Satz 2 GwG nur dann zu einer Mitteilung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet, wenn sie eine inländische Immobilie (seit dem 1. Januar 2020) oder Anteile i. S. d. § 1 Abs. 3 oder 3a GrEStG (seit dem 1. August 2021) neu erwerben. Vor Erfüllung der Mitteilungspflicht besteht ein Beurkundungsverbot (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GwG). Durch das SDG II wird § 20 Abs. 1

Satz 2 GwG ergänzt, sodass die Mitteilungspflicht (und damit auch das Beurkundungsverbot) nunmehr auch für Bestandsfälle und nicht mehr nur für den Neuerwerb gilt. Die erforderliche Mitteilung hat bis zum **30. Juni 2023** zu erfolgen (§ 59 Abs. 13 GwG). Bei einem Verstoß besteht ab dem 1. Juli 2023 ein Beurkundungsverbot.

3. Neue Meldepflicht („Unstimmigkeitsmeldung II“)

Wenn eine Gesellschaft über Immobilienvermögen in Deutschland verfügt, werden zukünftig bestimmte Daten zu diesen Immobilien auch im Transparenzregister aufgenommen (§ 19a GwG). Die erforderlichen Daten haben die Grundbuchämter an das Transparenzregister zu übersenden (§ 19b GwG). Sollte der Notar feststellen, dass die Angaben im Transparenzregister zu den Immobilien unzutreffend sind, hat er dies zukünftig nach § 23b GwG zu melden („Unstimmigkeitsmeldung II“). Die Meldepflicht tritt erst am **1. Januar 2026** in Kraft (Art. 26 Abs. 3 SDG II).

Achtes EU-Sanktionspaket – potenziell strafbewehrtes Verbot der Rechtsberatung mit Russlandbezug

Referenz: Elektronisches Sonderrundschreiben vom 14. Oktober 2022

Am 7. Oktober 2022 ist im Rahmen des 8. EU-Sanktionspakets mit Art. 5n Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 i. d. F. der Verordnung (EU) 2022/1904 ein Verbot in Kraft getreten, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen u. a. im Bereich der Rechtsberatung zu erbringen für

- a) die Regierung Russlands oder
- b) in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen.

Verstöße gegen das Verbot sind gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 lit. b des Außenwirtschaftsgesetzes potenziell mit Strafe bedroht.

Die Bundesnotarkammer weist darauf hin, dass die Vereinbarkeit des Art. 5n Abs. 2 der Verordnung mit Verfassungsrecht und höherrangigem Unionsrecht zweifelhaft erscheine. Unklar sei zudem, ob der Begriff der Rechtsberatung i. S. d. Norm auch die hoheitliche Beurkundungstätigkeit aufgrund der damit verbundenen Beratungspflicht erfasse oder ob der Zugang zu einem Beurkundungsverfahren der Ausnahme gem. Art. 5n Abs. 6 der Verordnung unterfalle. Zur Klärung der Rechtslage habe sich die Bundesnotarkammer an den Bundesminister der Justiz gewandt und um Abstimmung mit der Europäischen Kommission gebeten. Eine Klärung ist bis zum Erscheinen dieser Ausgabe des KammerReports nicht erfolgt.

Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz

Referenz: Newsletter Nr. 21/2022

Die allgemeine Risikoanalyse eines Notarbüros nach dem Geldwäschegesetz soll jährlich überprüft werden. Das Muster einer allgemeinen Risikoanalyse ist im internen Bereich der Internetseite der Bundesnotarkammer unter: www.bnotk.de/intern/geldwaeschebekaempfung abrufbar. Es empfiehlt sich, Anfang des Jahres 2023 die Risikoanalyse erneut vorzunehmen und die aktuelle Risikoanalyse zu den Generalakten zu nehmen.

Elektronische Notaranderkontenführung

Referenz: Newsletter Nr. 20/2022

Notaranderkonten dürfen nunmehr auch elektronisch geführt werden. Voraussetzung ist, dass diese entsprechend den von der Generalversammlung der BNotK beschlossenen ergänzenden Sonderbedingungen (DNotZ 2022, 802) eingerichtet und geführt werden. Hierzu müssen diese Sonderbedingungen mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbart und anschließend bei der Kontenführung beachtet werden. Einzelheiten sind dem Rundschreiben der BNotK Nr. 9/2022 vom 14. November 2022 zu entnehmen.

Keine Beurkundung unter Beteiligung von „Reichsbürgern“

Referenz: Newsletter Nr. 20/2022

Eine als „Reichsbürgerin“ bekannte Person hat um die Beglaubigung ihrer Unterschrift unter einem Antrag auf Selbstauskunft aus dem „Register Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten – Register EStA“ nachgesucht. Das Register EStA wird beim Bundesverwaltungsamt in Köln geführt. Jedermann hat Anspruch auf unentgeltliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten im Register EStA. Der Antrag auf Selbstauskunft aus dem Register steht nicht selten im Zusammenhang damit, dass „Reichsbürger“ den bundesdeutschen Personalausweis ablehnen und stattdessen bei den zuständigen Behörden einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen. Dieser Staatsangehörigkeitsausweis wird im einschlägigen Jargon als „Gelber Schein“ bezeichnet. Eine Recherche im Internet führt zu der Erkenntnis, dass im Zusammenhang mit Erörterungen zum „Gelben Schein“ häufig auch der Antrag auf Selbstauskunft aus dem Register EStA erwähnt wird. Sollten diese Zusammenhänge der Notarin / dem Notar bekannt werden, ist die Beurkundung nach hiesiger Ansicht gem. § 4 BeurkG abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung einer in diesem Sinne nachgesuchten Amtshandlung empfiehlt sich ein Hinweis auf das Verfahren wegen Amtsverweigerung gem. § 15 Abs. 2 BNotO.

Nutzung mehrerer Siegel

Referenz: Newsletter Nr. 20/2022

Aus Sicht der Notarkammer ist es zulässig, dass eine Notarin / ein Notar mehrere Siegel in Form von Prägesiegeln und Farbdrucksiegeln führt. Wenn dies der Fall ist, muss indes die Unterscheidung zwischen den mehreren Siegeln möglich sein. Dies kann in der Weise geschehen, dass die weiteren Siegel beispielsweise mit einer Ziffer oder einem Symbol in der Siegelumschrift zur Unterscheidung von den ersten vorhandenen Siegelgerätschaften gekennzeichnet werden. Siegelabdrücke der weiteren Siegel sind gem. § 2 Abs. 2 DONot der Präsidentin / dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen.

Digitalisierung im Notariat

Digitalisierung im Notariat

Elektronisches Urkundenarchiv – Veränderungen zum 1. Januar 2023

Referenz: Newsletter Nr. 21/2022

Zum 1. Januar 2023 ergeben sich in Bezug auf das Elektronische Urkundenarchiv drei Veränderungen:

- Die **Gebühr für die Aufnahme einer „Vollzugsbeglaubigung“** in die elektronische Urkundensammlung beträgt 4,50 Euro (§ 2 Abs. 2 Satz 2 UA-GebS in der ab dem 1. Januar 2023 gültigen Fassung). Mit Vollzugsbeglaubigung ist die Beglaubigung einer Unterschrift unter einem eigenen Entwurf gemeint, für dessen Fertigung gemäß Vorbemerkung 2.2 Abs. 2 KV GNotKG keine Entwurfsgebühr entsteht, weil der Entwurf im Rahmen des Vollzugs einer anderen Urkunde gefertigt wurde. Es wird deshalb ab dem 1. Januar 2023 im Urkundenverzeichnis möglich sein, Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf als „Vollzugsentwurf“ (§ 2 Abs. 2 Satz 2 UA-GebS) zu kennzeichnen, um die ordnungsgemäße Gebührenerhebung in Höhe von 4,50 Euro zu gewährleisten.
- Nach dem Jahreswechsel ist es **freiwillig** möglich, sämtliche Verwahrungsmassen, die noch vor dem 1. Januar 2022 entgegengenommen wurden und für die deshalb noch die Verwahrungs- und Massenbücher nach altem Recht geführt werden mussten (Altmassen), insgesamt in das Verwahrungsverzeichnis zu überführen. Hierzu steht in der Onlinehilfe eine Anleitung zur Verfügung.
- Nach dem Jahreswechsel sind erstmals die Jahresabschlüsse nach der neuen DONot und der NotAktVV durchzuführen. Hierzu steht unter <https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/checklisten> eine Checkliste zur Verfügung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Generierung der Jahresübersicht des UVZ aus XNP scheitert, wenn Vorgänge sich noch im Status „in Vorbereitung“ befinden.

Über Einzelheiten der Veränderungen zum Jahreswechsel informiert das Rundschreiben der BNotK Nr. 11/2022 vom 12. Dezember 2022.

Funktion „Benutzer freigeben“ in der XNP-Anwendung „Benutzerverwaltung“

Im XNP-Modul „Benutzerverwaltung“ steht seit Ende September 2022 die Funktion „Benutzer freigeben“ zur Verfügung. Mit dieser Funktion ist es möglich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Amtstätigkeit für weitere Notarinnen und Notare einer Sozietät freizugeben. Auf diese Weise müssen die Stammdaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für mehrere Notarinnen und Notare tätig sind, nicht mehrfach in die Benutzerverwaltung eingepflegt werden und es kann auch im Rahmen der anderen Amtstätigkeit gearbeitet werden. Die Berechtigungen der freigegebenen Benutzer werden für jede Amtstätigkeit weiterhin individuell vergeben und nicht automatisch übernommen. Die Personalisierung von Mitarbeiter-Karten für mehrere Notarinnen und Notare innerhalb einer Berufsausübungsgesellschaft ist auf diesem Weg möglich.

Unter dem Link <https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/erklaerfilme> steht unter „2. XNP-Modul Benutzerverwaltung“ ein Erklärfilm zur Veranschaulichung dieser Funktion bereit. Weiterführende Hinweise finden sich in der Onlinehilfe unter <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/bundesnotarkammer/benutzerverwaltung.html>.

Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht

Referenz: Newsletter Nr. 18/2022

Für den Registerverkehr können elektronisch beglaubigte Abschriften genutzt werden, die auf der Grundlage einer elektronischen Urkunde i. S. d. § 45 Abs. 3 BeurkG erstellt wurden. Eine elektronische Urkunde im Sinne dieser Vorschrift ist ein im Rahmen einer Videobeurkundung oder -beglaubigung erstelltes elektronisches Dokument, das noch nicht in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt wird (wodurch es zu einer elektronischen Urschrift erstarken würde). Dies bedeutet, dass direkt nach der Videokonferenz elektronisch beglaubigte Abschriften erstellt und für den Registervollzug genutzt werden können. Es ist hierfür nicht notwendig, die elektronische Urkunde zuvor in die elektronische Urkundensammlung einzustellen, um von der dort gespeicherten elektronischen Urschrift i. S. d. § 45 Abs. 3 BeurkG n. F. elektronisch beglaubigte Abschriften zu erstellen. Mit dem Newsletter 18/2022 wurde das ergänzende Gutachten des Deutschen Notarinstituts versandt.

Amtsübergaben – Übergabe der elektronisch geführten Akten und Verzeichnisse

Referenz: Newsletter Nr. 20/2022

Zur Unterstützung bei der Durchführung der Übergabe der elektronisch geführten Akten und Verzeichnisse im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Notaramt oder der Beendigung einer Notariatsverwaltung / Urkundenverwahrung stehen folgende Informationsmaterialien zur Verfügung:

1. Die Checkliste für Amtsübergaben, abrufbar unter <https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/checklisten>.
2. Detaillierte Erläuterungen in der Onlinehilfe unter <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/elektronisches-urkundenarchiv/urkundenverzeichnis-uvz/amtuebergabe-uebergabe-zur-verwahrung.html>.
3. Ein Erklärfilm unter <https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/erklaerfilme>.

Beglaubigung elektronischer Signaturen in Präsenz

Referenz: Newsletter Nr. 18/2022

Seit dem 1. August 2022 enthält § 40a BeurkG eine Regelung zur Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen. Die Vorschrift ermöglicht neben der Online-Beglaubigung auch die – praktisch wohl eher seltene – Präsenzbeglaubigung, also die Beglaubigung qualifizier-

ter elektronischer Signaturen, die in Gegenwart der Notarin oder des Notars anerkannt worden sind. Über diese Präsenzbeglaubigungen informiert die Bundesnotarkammer mit ihrem Rundschreiben Nr. 7/2022. Das Rundschreiben enthält Ausführungen zu den Besonderheiten des Beglaubigungsvermerks, zum XNP-Modul „Präsenzbeglaubigung“, zur Behandlung im Urkundenverzeichnis und in der (elektronischen) Urkundensammlung sowie zur Verwendung im elektronischen Rechtsverkehr.

Buchhalterische Behandlung der Gebühren für die elektronische Urkundensammlung

Referenz: Newsletter Nr. 20/2022

Die buchhalterische Behandlung der Gebühren für die Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung hat im Hinblick darauf, dass es sich für die Notarin oder den Notar um durchlaufende Posten handelt, zu Rückfragen geführt. Entscheidend für eine effiziente und dennoch den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechende Buchung dürfte der korrekte Einsatz von Sammelbuchungen sein. Mit dem Newsletter 20/2022 wurden die praktischen Hinweise der BNotK zu der buchhalterischen Behandlung der Gebühren für die elektronische Urkundensammlung versandt. Allerdings kann die BNotK keine steuerliche Beratung übernehmen, sodass jede Notarin und jeder Notar mit ihrem oder seinem steuerlichen Berater die korrekte Führung der steuerlichen Aufzeichnungen in eigener Verantwortung gestalten muss.

Liegenschaftsrecht Liegenschaftsrecht

Denkmalschutzrechtliches Vorkaufsrecht nach § 31 Denkmalschutzgesetz NRW

Referenz: Newsletter Nr. 18 und 20/2022

Jeweils durch Allgemeinverfügung haben die folgenden Gemeinden – ggfls. befristet – auf die Ausübung des Vorkaufsrechts gem. § 31 Denkmalschutzgesetz NRW verzichtet und den Verzicht im jeweiligen Amtsblatt bekannt gegeben: Bad Laasphe, Bergisch Gladbach, Bonn, Bottrop, Delbrück, Köln, Mülheim an der Ruhr und Rheine.

Zertifizierte Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz erst ab 1. Dezember 2023

Seit Einführung des Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetzes (WEMoG) gehört zu einer ordnungsmäßigen Verwaltung auch die Bestellung eines zertifizierten Verwalters (§ 19 Abs. 2 Nr. 6 WEG). Als zertifizierter Verwalter darf sich nach neuem Recht nur bezeichnen, wer vor einer Industrie- und Handelskammer durch eine Prüfung nachgewiesen hat, dass er über die für die Tätigkeit als Verwalter notwendigen rechtlichen, kaufmännischen und technischen Kenntnisse verfügt (§ 26a Abs. 1 WEG). Vorstehende Regelung wird statt zum 1. Dezember 2022 nun erst zum **1. Dezember 2023** wirksam (BGBl. I 2022, S. 1982 ff.).

Familienrecht

Familienrecht

Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Referenz: Newsletter Nr. 21/2022

Aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 (BGBl. 2021 I, 882) werden sich zum 1. Januar 2023 einige wichtige Änderungen ergeben. Mit der Reform wird das Vormundschafts- und Betreuungsrecht neu strukturiert und inhaltlich

modernisiert. Im Rahmen der Reform werden zahlreiche Bestimmungen aus dem Bereich der (Minderjährigen-) Vormundschaft (u. a. zur Vermögenssorge, zur gerichtlichen Aufsicht und zum Aufwändungsersatz / zur Vergütung) in das Betreuungsrecht (d. h. „nach hinten“) verschoben. Weitere Informationen stellt das [DNotI](#) bereit.

Bestehende Muster müssen an die Gesetzesänderungen angepasst werden. Zur Erleichterung der Anpassung dient die folgende Synopse (nach Zander, BWNotZ 2022, 320, 328):

Altes Recht – BGB	Inhalt	Neues Recht – BGB
§§ 1901 c, 1897 Abs. 3	Vorsorgevollmacht	§ 1820
§§ 1901 a und b	Patientenverfügung	§§ 1827, 1828
§ 1904	Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen	§ 1829
§ 1906	Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen	§ 1831
§ 1906a	Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen	§ 1832
§§ 1821, 1822, 1823, 1907	Genehmigungserfordernisse	§§ 1850 bis 1854
§§ 1828 bis 1831	Erklärung der Genehmigung	§§ 1855 bis 1858
§ 1795 (Vormund) und § 1901 i (Betreuer)	Ausschluss der Vertretungsmacht	§ 1824

Vom Betreuungsgericht beglaubigte Vollmachten verlieren mit der Neuregelung mit dem Ableben des Vollmachtgebers ihre Wirksamkeit, § 7 Abs. 1 S. 2 BtOG. Sie sind daher im Grundbuchverkehr vermutlich ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr oder nur noch mit Einschränkungen verwendbar.

Nach § 1358 BGB n. F. wird ein zeitlich und inhaltlich beschränktes Notvertretungsrecht des Ehegatten eingeführt. Ehepartner können einen Widerspruch zum Ehegattenvertretungsrecht erklären, der im Vorsorgeregister eingetragen werden kann (§ 1 Nr. 7 VRegV n. F.).

Steuerrecht

Steuerrecht

Änderungen im Steuerrecht – Frage des für die Steuerfestsetzung maßgeblichen Zeitpunkts

Referenz: Newsletter Nr. 20/2022

Das Jahressteuergesetz 2022 sieht Änderungen bei der steuerlichen Bewertung von Immobilien vor. Dies führt

zu einer starken Nachfrage nach der Beurkundung von Übertragungsverträgen noch vor dem Jahreswechsel. Zu sich hieraus ergebenden Fragen äußert sich das DNotI umfassend in dem DNotI-Report 23/2022. Dem Gutachten ist insbesondere zu entnehmen, dass es für das Entstehen der Steuer auf der Grundlage der noch bis zum Jahresende geltenden Bewertungsregeln ausreicht, dass die Vertragsparteien die Voraussetzungen für den Eigentumswechsel geschaffen haben und nur noch die Eintragung im Grundbuch aussteht. Auf den Übergang des „wirtschaftlichen Eigentums“ (Besitz, Nutzung und Lasten) komme es bei Grundbesitzschenkungen nicht an. Zu den zu beachtenden Besonderheiten bei noch ausstehenden Genehmigungen etc. äußert sich das DNotI eingehend.

Datenschutz im Notariat

Datenschutz im Notariat

Datenschutzrechtliche Belehrung nach der Muster-Verfahrensdokumentation

Referenz: Newsletter Nr. 18/2022

Nach Ziffer 3.2 der Muster-Verfahrensdokumentation sind Mitarbeitende über die datenschutzrechtlichen Vorschriften, die rechtlichen Rahmenbedingungen des Scannens sowie die Relevanz der Informationssicherheit zu

belehren. Zur Erleichterung der Dokumentation dieser Belehrung hat die Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer ein Muster erstellt. Dieses ist unter <https://www.bnotk.de/intern/vordrucke> abrufbar. Bei neuen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern bietet es sich an, die Belehrung im Rahmen der nach § 26 BNotO erforderlichen Verpflichtung vorzunehmen. Selbstverständlich kann der Vordruck auch für eine „isolierte“ Belehrung, insbesondere bei bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen, verwendet werden.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notar Hans-Bernd Büning, Bocholt
- Notar Hermann Starting, Borken
- Notar Thomas Weyer, Borken

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

Notarfachangestellte Gerlinde Kretschmann
– 50-jähriges Dienstjubiläum
bei Notar Dr. Nikolaus Ludes in Marl

Notarfachangestellte Tanja Kirchhoff
– 25-jähriges Dienstjubiläum
bei den Notaren Martin Dietzmann, Andreas Hesse und Dr. Thomas Buchmann in Olpe

Notarfachangestellte Bettina Rehrmann
– 25-jähriges Dienstjubiläum
bei Notarin Dorothee Maiwald sowie den Notaren Heino Maiwald und Steffen Kämper in Gütersloh

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V., Bochum

Veranstaltungsprogramm I. Quartal 2023 – Fachinstitut für Notare

Hybrid: Urkundenvorbereitung von A bis Z

Im Alltag des Notariates sind die Mitarbeiter häufig mit der Vorbereitung vieler Urkunds- und Entwurfsgeschäfte beauftragt. In diesem Zusammenhang ist es von Wichtigkeit, dass sie einen das Basiswissen der Mitarbeiter überschreitenden Wissensstand im Hinblick auf materielle und formelle Aspekte der Gestaltung der häufig vorkommenden Amtsgeschäfte des Notars haben. Hier ist auch kostenrechtliches Wissen erforderlich, da die Beachtung des § 21 GNotKG sonst zu möglichen unrichtigen Sachbehandlungen führen könnte.

Die Veranstaltung wird insbesondere vertiefend auf die Gestaltung der nachstehenden Amtsgeschäfte des Notars, auch im Hinblick auf die vielfältig neuen Aufgaben im elektronischen Rechtsverkehr, auch zur optimierten Abwicklung der Amtsgeschäfte, eingehen:

- Annahme als Kind
- Aufgebotsverfahren
- Anmeldungen zu Registern
- Unterschriftsbeglaubigungen
- Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügungen
- Dienstbarkeiten
- Güterstandsrechtliche Vereinbarungen
- Erbscheinsanträge, Anträge auf Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
- Erb- und Pflichtteilsverzicht
- Testament und Erbvertrag
- Erbbaurecht, Veräußerung
- Immobilienkauf
- Löschung dinglicher Rechte im Grundbuch

Referenten: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 21.02.2023
Ort: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum / Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)

Ermäßig: 240,- € (USt.-befreit) für Notarassessoren
185,- € (USt.-befreit) für Mitarbeiter im Notariat
195,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 035009 (Präsenz) / 035010 (Live-Stream)

Hybrid: Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2022/2023

Die Veranstaltung, die zu den erfolgreichsten Tagungen des Fachinstituts für Notare gehört, wendet sich an Notare und angehende Notare. Sie greift aktuelle Probleme und Fragestellungen auf, die sich für die Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2022/2023 hauptsächlich aufgrund neuer Rechtsprechung, aber auch aus der Gutachtenpraxis des DNotI ergeben haben. Die Referenten verbinden die Darstellung der Fälle mit Lösungsvorschlägen für die notarielle Praxis, und zwar unter besonderer Berücksichtigung von praxisnahen Formulierungsmustern. Damit wird die erfolgreiche Konzeption der Veranstaltungen in den vergangenen Jahren mit neuen, aktuellen Themen fortgesetzt. Den Veranstaltungen liegt auch 2023 eine ausführliche Tagungsunterlage mit praxisnahen Lösungs- und Formulierungsvorschlägen zugrunde.

Einige Zeit nach der Veranstaltung erhalten die Teilnehmer das im Kostenbeitrag enthaltene eBook aus dem Verlag C.H.Beck „Herrler/Hertel/Kessler, Aktuelles Immobilienrecht 2023“, das eng mit der Tagungsreihe verbunden ist und die Fragen und Diskussionen aus den Seminaren aufgreift.

Referenten: Sebastian Herrler, Notar, München
Christian Hertel, LL.M., Notar, Weilheim i. OB
Prof. Dr. Christian Kessler, Notar, Düren
Datum: 03.03.2023
Ort: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum / Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden – mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)
Kostenbeitrag: 335,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 235,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
250,- € (USt.-befreit) für Notarassessoren
Nr.: 034886 (Präsenz) / 034887 (Live-Stream)

Hybrid: Mitarbeiterlehrgang: (Wieder-)Einstieg in die Praxis des Notariats

Ziel der Veranstaltung ist es, Berufsanfängern, Auszubildenden ab dem 2. oder besser 3. Ausbildungsjahr und auch Wiedereinsteigern den Einstieg in die Arbeitswelt des Notars näherzubringen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss der Veranstaltung in der Lage sein, die grundlegenden Arbeiten in der Notarkanzlei, wie z. B. Eintragungen in die Urkundenrolle, Behandlung der Verhandlungsniederschriften in Bezug auf die Benachrichtigungspflichten, Unterschriftsbeglaubigungen, regelmäßig wiederkehrende Vollzugstätigkeiten, durchführen zu können. Grundstrukturen des notariellen Kostenrechts werden vermittelt. Insbesondere soll die Motivation des „selbstständigen“ Arbeitens gefördert werden.

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 27.03 bis 31.03.2023
Ort: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum / Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: täglich 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (30 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 995,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 945,- € (USt.-befreit) für Mitarbeiter und Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 035052 (Präsenz) / 035053 (Live-Stream)

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
 Gerard-Mortier-Platz 3, 44799 Bochum
 Tel.: 0234 970640; Fax 0234 703507
 E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de
 Web: www.anwaltsinstitut.de

Online-Vortrag LIVE

Online-Vortrag LIVE: Start ins (Anwalts-)Notaramt Praktische Hinweise zur Organisation und Einrichtung der Notarstelle im Anwalts-Notaramt sowie Hinweise zu alltäglichen Aufgaben in der Notarstelle

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 08.02.2023
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)
Nr.: 035008

Online-Vortrag LIVE: Vorbereitung Immobilienkauf – besondere Fallgestaltungen – praktisch und verständlich präsentiert

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 06.03.2023
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 035000

Online-Kurs Selbststudium in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Dabei können Sie bequem über das Inhaltsverzeichnis zu anderen Kapiteln gelangen sowie zitierte Gesetzestexte über hinterlegte Links nachschlagen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der notariellen Praxis und enthalten auch Gestaltungshinweise.

Die Online-Kurse sind nicht zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO geeignet.

Essentials Registerrecht

Kursautor: Robin Melchior, Richter am Amtsgericht, Berlin-Charlottenburg
Kostenbeitrag: 99,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 79,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033030

Essentials Kostenrecht

Kursautor: Dr. Jens Neie, Notar
Kostenbeitrag: 99,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 79,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033029

Essentials GmbH-Recht für Mitarbeiter im Notariat

Kursautorin: Ass. iur. Claudia Bach, Dresden
Kostenbeitrag: 99,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 79,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033043

Mitarbeiter-Module

in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Die interaktiv gestalteten Mitarbeiter-Module beschäftigen sich praxisnah mit den typischen Aufgabenstellungen aus dem Notariatsalltag. Zahlreiche Übungen und Schaubilder erleichtern das Verstehen und Behalten der Informationen. Die kompakten, intuitiv zu bearbeitenden Module lassen sich optimal in den Berufsalltag integrieren. Nach Abschluss erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung.

Übergabevertrag

Autor: **Walter Büttner**, MBA (USQ), Notar, Schwetzingen

Kostenbeitrag: 85,- € (USt.-befreit)

Ermäßig: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 1

Nr.: 034113

Kostenrecht – Kauf einer Eigentumswohnung

Autor: **Werner Tiedtke**, ehemals Notariatsober- rat, München

Kostenbeitrag: 85,- € (USt.-befreit)

Ermäßig: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 1

Nr.: 034217

Kostenrecht – Überlassung eines Grundstücks durch vorweggenommene Erbfolge

Autor: **Werner Tiedtke**, ehemals Notariatsober- rat, München

Kostenbeitrag: 85,- € (USt.-befreit)

Ermäßig: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 1

Nr.: 034226

Kostenrecht – Grundschuldbestellungen einschließlich Finanzierungsgrundschuld

Autor: **Werner Tiedtke**, ehemals Notariatsober- rat, München

Kostenbeitrag: 85,- € (USt.-befreit)

Ermäßig: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 1

Nr.: 034227

Online-Vortrag Selbststudium

Ein Online-Vortrag Selbststudium ist die Aufzeichnung eines Vortrags. Sie können das Video, in dem die Referentin/der Referent und die Präsentationsfolien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder die gesamte Aufzeichnung erneut abspielen.

GNotKG Aktuell – optimiert abrechnen

Referent: **Frank Tondorf**, Notariatsleiter, Essen

Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)

Ermäßig: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 2,5

Nr.: 034819

Update Umwandlungsrecht in der notariellen Praxis

Referent: **Wolfgang Arens**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bielefeld

Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)

Zeitstunden: 2,5

Nr.: 034556

Wohnungseigentum – Begründung / Aufteilung, Gestaltung und aktuelle Hinweise

Referent: **Frank Tondorf**, Notariatsleiter, Essen

Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)

Ermäßig: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 2,5

Nr.: 034882

Online-Training Selbststudium

Die Online-Trainings vermitteln umfassende Kenntnisse für die Digitalisierung im Notariatsalltag. Erfahrene Referenten geben anschaulich und kompakt Erläuterungen und Hilfestellungen von den Grundlagen bis hin zu konkreten Anwendungsfällen direkt in der jeweiligen Softwareumgebung.

Online-Training Selbststudium: Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen

Im Online-Training „Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen“ geht der Referent zunächst auf die rechtlichen Eckpunkte ein. Nach einer Einführung in die praktische Handhabung der elektronischen Antrags- einreichung beim Grundbuchamt wird auf Basis des neuen XNotar die Einreichung mittels eines umfassenden Vorgangs direkt in der Software illustriert, sodass für

Mitarbeiter und Notare nach Absolvierung des Seminars sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht das Handwerkszeug für die Bedienung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen vollständig gewährleistet ist.

Referenten: **Walter Büttner**, MBA (USQ), Notar, Schwetzingen

Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)

Zeitstunden: 2,5

Nr.: 034514

Online-Training Selbststudium: Elektronisches Urkundenarchiv – Urkundenverzeichnis

Das Online-Training behandelt die ordnungsgemäße Führung des Urkundenverzeichnisses im Elektronischem Urkundenarchiv ab dem 1. Januar 2022. Ergänzt um eine Darstellung der Hintergründe des Elektronischen Urkundenarchivs und des Urkundenverzeichnisses unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen gegenüber der DONot, liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Demonstration der Arbeit mit dem Urkundenverzeichnis-Modul in XNP. Die Referenten demonstrieren dabei verschiedene praxisnahe Anwendungsfälle und erläutern davon ausgehend den Umgang mit der Software.

Zusätzlich enthält dieses Online-Training einen kurzen Überblick über die Gebührenfinanzierung des Elektronischen Urkundenarchivs, die Übergabe elektronischer Aufzeichnungen und die Aufsicht über die Führung von Akten und Verzeichnissen im Elektronischen Urkundenarchiv.

Referenten: **Matthias Frohn**, Notar, Potsdam

Dr. Sebastian Löffler, Notar a. D., Geschäftsführer der Bundesnotarkammer, Berlin

Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)

Zeitstunden: 2,25

Nr.: 034602

Online-Training Selbststudium: Elektronisches Urkundenarchiv – Verwahrungsverzeichnis

Das Online-Training behandelt die ordnungsgemäße Führung des Verwahrungsverzeichnisses im Elektronischem Urkundenarchiv ab dem 1. Januar 2022. Eingeleitet von einer Darstellung der Hintergründe des Verwahrungsverzeichnisses unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen gegenüber der DONot, liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Demonstration der Arbeit mit dem Verwahrungsverzeichnis-Modul in XNP. Die Referenten demonstrieren dabei verschiedene praxisnahe Anwendungsfälle und erläutern davon ausgehend den Umgang mit der Software.

Zusätzlich enthält dieses Online-Training einen knappen Überblick über den Umgang mit Zugriffsrechten und Zugangskarten im Elektronischen Urkundenarchiv.

Referenten: **Matthias Frohn**, Notar, Potsdam

Dr. Sebastian Löffler, Notar a. D., Geschäftsführer der Bundesnotarkammer, Berlin

Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)

Zeitstunden: 2

Nr.: 034603

Online-Training Selbststudium: Elektronisches Urkundenarchiv – elektronische Urkundensammlung

Das Online-Training behandelt die ordnungsgemäße Führung des Verwahrungsverzeichnisses im Elektronischen Urkundenarchiv ab dem 1. Januar 2022. Eingeleitet von einer Darstellung der Hintergründe des Verwahrungsverzeichnisses unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen gegenüber der DONot, liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Demonstration der Arbeit mit dem Verwahrungsverzeichnis-Modul in XNP. Die Referenten demonstrieren dabei verschiedene praxisnahe Anwendungsfälle und erläutern davon ausgehend den Umgang mit der Software.

Zusätzlich enthält dieses Online-Training einen knappen Überblick über den Umgang mit Zugriffsrechten und Zugangskarten im Elektronischen Urkundenarchiv.

Referenten: **Matthias Frohn**, Notar, Potsdam

Dr. Sebastian Löffler, Notar a. D., Geschäftsführer der Bundesnotarkammer, Berlin

Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)

Zeitstunden: 3,5

Nr.: 034607

Informationen und Anmeldungen:

www.anwaltsinstitut.de

Weitere Fragen beantwortet gerne:

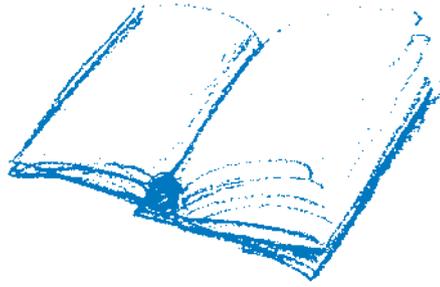
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel.: 0234 970640

E-Mail: support@anwaltsinstitut.de

Literatur

Literatur



Müller-Engels / Braun, *Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügungen in der Praxis*, 6. Auflage 2022, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-29799-0, 508 S., EUR 89,00

Die Zahl der rechtlichen Betreuungen steigt seit Jahren, nicht zuletzt dadurch gerät das Thema „Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügungen“ zunehmend in das Bewusstsein der Bürger und Bürgerinnen. Und damit steigt auch der Bedarf an kundiger Beratung in einem so wesentlichen und persönlichen Bereich des Lebens. Mit der größeren Verbreitung offenbaren sich aber auch zunehmend Probleme in der Praxis – sei es in der Beratung, der Beurkundung oder der Ausübung von Betreuungen und der Anwendung von Vollmachten. In gewohnt praxisbezogener Weise widmen sich die Autorin und der Autor des bereits als „Klassiker der Vorsorgevollmachtsgestaltung“ geltenden Werks allen „Vorsorgeinstrumenten“, die das geltende Recht den Betroffenen zur Verfügung stellt – immer mit dem Ziel, deren Selbstbestimmungsrecht zu stärken. Zu jedem Aspekt bietet das Werk konkrete Fallbeispiele und Formulierungshilfen für die notarielle Praxis. Letztere können zur Übernahme in die eigene Textverarbeitung heruntergeladen werden.

Die Neuauflage ist vor dem Hintergrund der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts von allergrößtem Wert für die notarielle Praxis. Dargestellt wird das neu eingeführte gesetzliche Vertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten und dessen Verhältnis zu den Vorsorgeverfügungen. Erläutert werden die neuen Rahmenbedingungen für die Vorsorgevollmacht, z. B. die Neuregelung der Überwachung des Bevollmächtigten (Kontrollbetreuung), des Widerrufs der Vorsorgevollmacht und der Möglichkeit der gerichtlichen Suspendierung der Vollmacht.

Das Buch sollte zur Grundausrüstung eines jeden Notarbüros zählen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Zimmer / Kersten / Szalai, *Handbuch für Notarfachangestellte*, 7. Auflage 2022, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-29927-7, 1.098 S., EUR 89,00

Ein Handbuch für Notarfachangestellte, das bereits in 7. Auflage erscheint, darf mit Fug und Recht als Referenzwerk bezeichnet werden. Das Handbuch ist ein ständiger Begleiter und Ratgeber bei den vielfältigen Fragen rund um Kanzleiorganisation, Beurkundungsverfahrensrecht, Beurkundungen im Grundstücksrecht, Beurkundungen im Familienrecht, Beurkundungen im Erbrecht, Beurkundungen im Handels-, Gesellschafts- und Vereinsrecht, Kostenrecht und Vollzug. Durch zahlreiche herunterladbare Formulierungsbeispiele, Hinweise und Checklisten bietet das Handbuch neben dem für die Fachprüfung erforderlichen Wissen wertvolle Werkzeuge für die effiziente, belastbare und damit erfolgreiche Arbeit im Notariat. In der neuen 7. Auflage wurde das Werk um ein neues Kapitel zum Vollzug erweitert. Eingearbeitet wurden alle seit der Voraufgabe ergangenen Reformen und Gesetzesänderungen, u. a. Einführung von NotAktVV und Elektronischem Urkundenarchiv, Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts, Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG), Kostenrechtsänderungsgesetz und die Änderungen des Geldwäschegesetzes.

Das Handbuch ist ein treuer Begleiter durch den notariellen Alltagsdschungel. Auch Notarinnen und Notare profitieren von dem Werk. Ich empfehle daher die Anschaffung.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler



Kanzleiübernahme / Kanzleiverkauf

Alteingesessene Anwaltskanzlei in hervorragender Innenstadtlage im nordwestlichen Münsterland aus Altersgründen an Nachfolger / Nachfolgerin zu übergeben. Mitarbeiterinnen können übernommen werden. Der jetzige Kanzleihinhaber ist zur einführenden Mitarbeit bereit. Ich freue mich, Sie kennenzulernen.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 001

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.rak-hamm.de), dort unter „Kammer“, „Datenschutz“.

Stellenangebot

Rechtsanwaltskammer Hamm



Juristischer Referent (m/w/d) gesucht – Rechtsanwaltskammer Hamm

Die Rechtsanwaltskammer Hamm ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Zusammenschluss aller im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm zugelassenen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften. Sie ist deren Selbstverwaltungskörperschaft, Dienstleisterin und Interessenvertreterin. Mit rund 13.500 Mitgliedern gehört die Rechtsanwaltskammer Hamm zu den vier größten Rechtsanwaltskammern in Deutschland.

Wir suchen einen juristischen Referenten (m/w/d) in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Ihr Aufgabengebiet

- Sie unterstützen die Geschäftsführung bei den laufenden operativen Geschäften der Rechtsanwaltskammer, z. B. in Aufsichts-, Gebühren- und Rechtsdienstleistungsangelegenheiten.
- Sie bearbeiten eigenständig oder im Team Projektaufgaben für die Geschäftsführung.
- Sie votieren zu berufsrechtlichen Grundsatzfragen zur Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen des Kammervorstands.

Ihr Profil

- Volljurist (m/w/d)
- (erste) anwaltliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Bedingung
- Engagement für die Anwaltschaft
- Gestaltungswille und Teamgeist

Unser Angebot

- verantwortungsvolle Mitarbeit in einem vielseitigen und herausfordernden Aufgabenfeld als Teil eines engagierten Teams
- umfassende Einarbeitung
- 13 adäquate Monatsgehälter, Zusatzleistungen, 30 Urlaubstage
- ausgeglichene Work-Life-Balance durch geregelte Arbeitszeiten mit 37,5 Wochenarbeitsstunden und die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten
- sicherer Arbeitsplatz

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und Ihres frühesten Eintrittstermins an die

Rechtsanwaltskammer Hamm

Hauptgeschäftsführer Stefan Peitscher – persönlich
Ostenallee 18, 59063 Hamm
E-Mail: personal@rak-hamm.de
Tel.: 02381 / 9850-34

Personalien

Sterbefälle

Norbert Proyer, Essen-Steele 64 Jahre
Karl-Heinz Thier, Drensteinfurt 69 Jahre

Neuzulassungen Notare

Yannic Zimmermann, Siegen
Sabine Rosenkranz, Lübbecke
Hendrik Höke, Bünde
Jan Mattenklodt, Paderborn
Berna Cohn, Herne
Lena Bäumer, Rosendahl
André Krane, Warendorf
Hanna Wischermann, Bottrop
Dr. Sebastian von Thunen, LL.M., Bielefeld
Hasim Alici, Dortmund
Dr. Simon Schmollmann, Paderborn
Dr. Max Markert, Coesfeld
Timo Hoffmann, Bielefeld

Löschungen als Notar

Dr. Rainer Schmidt, Bielefeld
Franz-Josef Kemper-Köster, Erwitte
Klaus Baschek, Gelsenkirchen
Helmut Franke, Paderborn
Wolfgang Horstkotte, Lemgo
Hubert Klaus Kogge, Essen
Dr. Helmut Schulte, Dorsten
Detlef Jahrmarkt, Essen
Harald Kobusch, Dortmund

Amtssitzverlegungen

Hubert Kulke von Lüdinghausen nach Senden
Christian Wickel von Erndtebrück nach Siegen





Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm

Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0